

XI.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 13. November 1835.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um nachervähnte Gegenstände Behufs deren verfassungsmäßiger Erledigung zur gemeinschaftlichen Berathung zu bringen.

I. Jährliche Steuern.

Da die verschiedenen hieher gehörigen, im Convente vom 19. December vorigen Jahres bis zum Ablaufe des gegenwärtigen vereinbarten Auflagen für das nächste Jahr zu prolongiren seyn dürften, so giebt der Senat anheim, zu einer abermaligen Revision und darüber zu erstattendem Bericht die bisher mit diesem Geschäfte beauftragt gewesene Deputation aufzufordern.

Indem sodann der Senat den der gedachten Deputation, in Folge desfallsiger Vereinbarung empfohlenen und von ihr eingereichten Bericht in Betreff der Ausdehnung gewisser städtischer Abgaben auf das Gebiet der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. zu ihrer Erklärung mittheilt, behält Er Sich zwar zur Ertheilung der seinigen noch weitere Ueberlegung vor, glaubt indeß schon jetzt andeuten zu können, daß dieselbe in mehr als einem Puncte kein Einverständniß mit den in diesem Berichte enthaltenen Vorschlägen aussprechen dürfte.

Anlage A.

Denn einmal scheint Ihm im Allgemeinen in den socialen Verhältnissen der Gemeinde der Stadt, der Gemeinden von Vegesack und Bremerhaven und der Gemeinden des übrigen Gebiets eine zu große Verschiedenheit vorzuwalten, als daß die sonst zur Vereinfachung des Staatshaushalts allerdings empfehlenswerthe Generalisirung der Abgaben nicht in diesem dreifach verschiedenen Organismus auch ein gewisses Maaß und eine den Verhältnissen entsprechende Begrenzung finden müßte.

Was zunächst Bremerhaven betrifft, so kann Er den von der Deputation angeführten Gründen für die angetragene einstweilige Fortdauer der Verschonung dieser im ersten Aufblühen begriffenen Colonie mit Staatsabgaben zwar im Allgemeinen seinen Beifall nicht versagen, glaubt indeß, daß daselbst mit Erhebung einzelner Gemeindeabgaben zur Bestreitung der Kosten localpolizeilicher Anstalten, wohin namentlich solche, welche die Sorge für die nächtliche Sicherheit und gegen Feuergefahren empfiehlt, zu rechnen seyn dürften, schon früher begonnen werden könne. — Um über das Detail derselben eine bestimmte Ansicht zu fassen, bedarf der Senat jedoch erst näherer Untersuchung, — einer Berichterstattung des Amtes zu Bremerhaven über den dermaligen Zustand der Colonie, wie auch wegen des Zusammenhanges der Bedürfnisse der Ortseinwohner mit denen, welche die Staatsforge für die öffentlichen Hasenanstalten empfiehlt, eines Gutachtens der für letztere bestehenden gemeinschaftlichen Deputation. — Auch ist bekanntlich durch einzelne Bestimmungen des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 auf die Besteuerung gewisser Gegenstände für Bremerhaven im Voraus verzichtet worden, woraus sich allein schon das Erforderniß eines verschiedenartigen Besteuerungssystems für diesen Ort ergibt.

So wie Vegesack sämtliche Kosten seiner verschiedenen Gemeindeeinrichtungen und localpolizeilichen Anstalten selbst bestreitet und diese Kosten unter sich zum Theil durch ähnliche Gemeindeauslagen, als die hier in Frage stehenden Steuern, aufbringt, so ist überhaupt nicht zu übersehen, daß auch die Bewohner des übrigen Gebiets ihre Gemeindelasten selbst besonders aufbringen müssen, während dieselben in der Stadt aus der Generalcasse bestritten werden.

Dazu kommt, daß die erwähnten Abgaben, namentlich auf dem platten Lande, so wenig einbringen, daß von ihrer Einführung schon die bekannte Verwaltungsregel abzuathen würde, nach welcher eine Vermannigfaltigung von Abgaben vor Allem da zu vermeiden ist, wo man nur einem unbedeutenden Ertrage derselben entgegensehen darf.

Dieser Fall würde hier fast bei jeder der in Frage stehenden Abgaben zutreffen. Die Krüger auf dem Lande bezahlen bereits eine jährliche Abgabe, die für jeden neuen Wirth schon auf 2½ fl jährlich gesetzt ist, wodurch dieselbe allmählig von selbst bei Allen auf den vorgeschlagenen Fuß kommen wird.

Tanzparthieen in den Wirthshäusern auf dem platten Lande werden so wenig zu Bällen gerechnet werden können, als von den, jenen Wirthshäusern entsprechenden städtischen sogenannten Tanzböden die Ballabgabe bezahlt wird.

Geschlos:

Geschlossene Clubs sind auf dem Lande noch nicht Sitte geworden, und es kann nicht heilsam erscheinen, durch eine besondere Besteuerung derselben zu ihrer Errichtung gewissermaßen aufzufordern.

Die Ausdehnung der Abgaben auf Billards auf das Gebiet möchte am unbedenklichsten erscheinen, aber es bestehen deren, außer einigen wenigen zu Wegesack und Bremerhaven, sonst keine.

Regelbahnen dagegen vertreten auf dem Lande das Kartenspiel, sie bringen dem Wirth wenig ein, und eine Besteuerung dieser von einer heilsamen körperlichen Bewegung begleiteten Ergöcklichkeit würde zu einer Begünstigung jener Spiele führen, die für kein Beförderungsmittel der Sittlichkeit des Landvolks angesehen werden können, auch dort bei der Schwierigkeit einer hinreichenden Controlle viel leichter in Hazardspiele ausarten würden.

Fuhrwerke können auf dem Lande, wo vielfache Bedürfnisse nur aus der Stadt zu beziehen und gegen die zum Absatze dahin zu verführenden Producte einzutauschen sind, auch weite Wege zur Kirche, wie zu Gerichts- und Regierungsbehörden, zu Aerzten und Wundärzten u. dgl. mehr hinzukommen, überhaupt viel weniger unter die Gegenstände des Luxus gezählt werden, als in der Stadt, und die Verbesserungen der Einrichtung derselben haben in den neuesten Zeiten so rasche Fortschritte gemacht, daß sich eine von der Art der Construction abhängige unterscheidende Bestimmung als charakteristisches Kennzeichen eines nur zum Luxus dienenden Fuhrwerks schwerlich lange behaupten dürfte.

Auch ist nicht unbeachtet zu lassen, daß der Landmann durch mehrere Arten von Abgaben, welche derselbe gemeinschaftlich mit dem Städter bezahlt, verhältnißmäßig mehr belastet erscheint als dieser, namentlich durch die Grundsteuer, bei deren Anordnung für das Land die sehr verschiedenen Meierleistungen und Grundgefälle, wie die Unterhaltung von Deichen, Schleusen und Wegen, wohl nicht so, wie es billig gewesen wäre, in Erwägung gezogen sind.

Endlich aber darf man nicht vergessen, daß Grund und Boden auf dem Lande, bei dem Mangel so vieler anderer Gewerbszweige, welche dem Städter zur Auswahl stehen, als die erste materielle Bedingung des Erwerbs überhaupt zu betrachten sind, und daß die Producte des Ackerbaus und der Viehzucht unserer Gebietsbewohner bei ihrem Absatze in unserm Freistaate, zum vorzugewiesenen Vortheile der städtischen Consumenten, keine Art von Abgabenbegünstigung hinsichtlich der Concurrenz mit ähnlichen, aus benachbarten Staaten eingeführten Producten genießen, während ihnen im umgekehrten Falle jeder Absatz in fremde benachbarte Staaten durch fortwährend gesteigerte Zoll- und Eingangs-Abgaben immer mehr erschwert worden ist.

II. Vertheilung der Geistlichen, Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle.

Den dieser Angelegenheit halber von der Finanz-Deputation eingereichten Bericht der Ehreliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hiebei mittheilend, nimmt der

Senat keinen Anstand, nicht nur dem von jener Deputation beobachteten Verfahren, sondern auch den Vorschlägen derselben — als den Verhältnissen und der Sachlage vollkommen angemessen — seine Zustimmung zu erteilen, indem Er zugleich für diese mühevollen, mit so vieler Umsicht ausgeführte Arbeit seinen aufrichtigen Dank ausspricht.

Ferner sind dem Senate folgende Berichte eingereicht, nämlich:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Anlage C. | III. die Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte; |
| Anlage D. | IV. die Werkverfertigung des Durchströmens von frischem Wasser durch den Stadtgraben der Altstadt; |
| Anlage E. | V. die Verbesserung des Fahrweges an der Heerden-thors-Contrescarpe; |
| Anlage F. | VI. die verbesserte Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei-Personals; und |
| Anlage G.
mit
Unter-Anlage a. | VII. die Ueberweisung eines Platzes zur Erbauung eines neuen Schauspielhauses,
betreffend; so wie: |
| Anlage H.
mit
Unter-Anlage a. | VIII. Eine Vorstellung der Inspection und Administration des Armenhauses in Betreff des Ertrages der Fahrpacht; |
| | welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Meinungen hiebei mittheilt; endlich: |
| | IX. die Ueberdeckung des Wasserlaufs außerm Heerden-thore betreffend. |

Anlage I.
mit
Unter-Anlage a.

Bei Mittheilung dieses letzteren Berichts glaubt übrigens der Senat schon jetzt seine Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß der Aufwand, welcher demselben zufolge für eine solche Anlage in Anspruch genommen wird, für den dadurch beabsichtigten Zweck gar zu beträchtlich — und daher eine solche Verwendung nicht zu empfehlen sey.

X. Bremerhaven.

Dem Senate ist von seinen Commissarien bei der Deputation für Bremerhaven berichtet worden, daß der in dem diesjährigen Ausgabe-Budget desselben vorläufig zu 3500 fl veranschlagte Bau eines neuen Gefängnisses, wovon 1000 fl in diesem, das übrige im nächsten Jahre verwendet werden sollte, auf eine den Bedürfnissen dieses wachsenden Etablissements angemessene Weise für die ausgelegte Summe nicht beschafft werden könne, und daß sowohl nach dem Gutachten des Bau-Inspectors, als nach dem Resultate der in Folge der Verdingung des Baues eingegangenen Submissionen keine Hoffnung vorhanden sey, dies Gebäude, welches außer

den

den erforderlichen zweckmäßig eingerichteten Räumen für die Gefangenen, auch die Wohnung für zwei Polizei- Dragoner enthalten werde, für weniger als 5000 ₰ solide und ganz fertig hergestellt zu sehen.

Da es nun, um diesen für das Hafen-Etablissement sehr dringlich scheinenden Bau im nächsten Jahre vollenden zu können, von der Deputation für erforderlich gehalten wird, daß noch in diesem Herbst die Pilotirung und Aufmauerung des Fundaments vollendet werde, so giebt Er anheim, durch eine Erhöhung der Bewilligung bis zu 5000 ₰ die Deputation zu dem erforderlichen Abschlusse in den Stand zu setzen.

XI. Pflasterung der Stadtstraßen.

Von Seiten der Deputation wegen der Straßen-Pflasterung ist dem Senate vorgestellt worden, wie sich dieselbe veranlaßt sehe, auf eine Erweiterung des ihr im diesjährigen Budget bewilligten Fonds anzutragen, und diesen Antrag nachstehend zu motiviren.

Wie sie im verflossenen Frühjahr die ihr aufgetragenen Arbeiten beginnen ließ, wurde der Mangel eines genügenden Vorraths an guten Pflastersteinen bald fühlbar, sie mußten während des Laues der Arbeit, wo sich nur Gelegenheit dazu fand, angekauft werden, und dabei ließ es sich aller Mühe ungeachtet doch nicht verhüten, daß nicht von Zeit zu Zeit Stockungen entstanden. — Um dem für die Zukunft vorzubeugen, hat die Deputation nach Auswirkung eines für dies Jahr gültigen Ausführungspasses der Landdrostei zu Stade die Anschaffung von mindestens Eintausend Kasten Pflastersteine nothwendig erachtet, welche vorzugeweise für den Dienst des nächsten Jahres aufs Lager genommen werden sollen. Die Unkosten, welche diese Anschaffung aber erfordert, können nicht von der für die Pflasterungsarbeiten ins Budget aufgenommenen Summe entnommen werden, da bei deren Festsetzung die Nothwendigkeit des Ankaufs eines Steinlagers zum Vorrath nicht berücksichtigt und dieselbe durch die übrigen, jetzt beinahe beendigten Arbeiten, für welche sie bestimmt worden, fast ganz erschöpft ist, weshalb sie sich daher den Antrag erlaube, zu diesem Zwecke, so wie für noch einige unvorhergesehene Ausgaben den ihr bewilligten Fond um Fünfhundert Thaler erhöhen zu wollen.

XII. Verpachtung der Fähr von der Schlachte nach dem Neustadtsdeiche.

Da der mit einem Theile der hiesigen Amtsfischer, in Gemäßheit der von der Finanz-Deputation einberichteten, der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 14. October 1825 mitgetheilten und in eben diesem Convente angenommenen Vorschläge, geschlossene Pacht-Contract wegen obgedachter Fähr mit Ende dieses Jahres abläuft, so haben die Pächter um eine abermalige Verlängerung des Contracts, und zwar wegen der weiteren Ausdehnung der Anlagen der Convoe und dadurch für die Fischerei erwachsenen größeren Hindernisse zu einer etwas verminderten Pacht gebeten.

Der Senat findet zwar an sich bei dieser Verlängerung nichts zu erinnern, jedoch hält Er dafür, daß nach den im eben angeführten Berichte entwickelten Grund-

säßen eine Herabsetzung der Pacht nicht zugegeben werden kann, vielmehr, weil von den 14 Amtsfischern, denen im Jahre 1825 diese Gnadenpacht bewilligt worden, nur noch 11 leben, mit welchen der Contract erneuert werden kann, die Pacht ohne Unbilligkeit wohl um 100 fl erhöht und somit auf 1600 fl gestellt werden mag, indem der Antheil dieser 11 Personen an dem Ueberschusse dann immer noch etwas höher bleibt als vorher, wie 14 daran participirten.

Bei den mannigfachen Klagen über unhöfliches Betragen und sonstige Ungebühr, welche an die Behörden gelangt sind, empfiehlt es sich übrigens, daß in dem neuen Contracte eine Aufhebung der Pacht vorbehalten werde, wenn gegründete Klagen sich öfter wiederholen sollten.

Noch bemerkt der Senat: wie Ihm berichtet worden, daß die von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 17. December 1830 gewünschte Aufhebung der Fischerschlahte zwar nicht zu erreichen gewesen, auch für die Erhaltung des Fahrwassers bedenklich erschienen ist, die Sache aber dergestalt mit den Fischern regulirt worden, daß die angegebenen Mißbräuche abgestellt und anderweitige Uebelstände thunlichst beseitigt sind.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die verschiedenen heutigen Anträge und Mittheilungen des Hochweisen Rathes veranlassen die Pöbliche Bürgerschaft, sich dahin zu erklären: Sie dankt vorab im Allgemeinen für die in den Anlagen A.—I. mitgetheilten Berichte, so wie für die bei den desfalligen gemeinschaftlichen Beratungen und Abfassung derselben gehaltenen Bemühungen.

Zu I.:

Jährliche Steuern,

verweist Sie die Revision der für das nächste Jahr zu bewilligenden Steuern an die gemeinschaftliche Deputation zur Berichterstattung; Sie setzt übrigens ihre Erklärung auch über die Ausdehnung der Steuern auf das Gebiet, Begesack und Bremerhaven vorläufig aus, wünscht über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung derselben auf Bremerhaven einen Bericht von der gemeinschaftlichen Hafen-Deputation, bemerkt übrigens vorläufig: wie Sie sich schon jetzt veranlaßt findet, hinsichtlich Bremerhavens zu erklären, daß in Gemäßheit früherer Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Rath und

und Bürgerschaft wenigstens alles, was die Verwaltung Bremerhavens betrifft, Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung, Beliebung und Ausführung ist und bleiben muß, weshalb die Pöbliche Bürgerschaft mit einer in dem Senatsvortrag angedeuteten Unterscheidung zwischen dem Hafen und dem Orte Bremerhaven durchaus nicht einverstanden ist und sich dagegen verwahrt.

Zu II.:

Vertheilung der Geistlichen, Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle,

genehmigt Sie die Vertheilung des Cassenbestandes von circa 3300 fl vorgeschlagenermaßen, ist auch mit den zugleich vorgeschlagenen geschlichen Bestimmungen einverstanden, trägt jedoch dahin an, daß in die desfalls zu erlassende Verordnung aufgenommen werde, daß eine amtliche Abschrift eines Verzeichnisses der verschiedenen Ueberweisungen dem Erbe- und Handfesten-Amt zugestellt worden, zum Zwecke der Constatirung der Cessionen, so wie zur Benutzung der dabei Vertheiligten.

Zu III., IV., V., VI., VII., VIII. und IX. und den damit in Bezug stehenden Anlagen C. bis I. setzt Sie ihre Erklärung für heute aus.

Zu X.:

Bremerhaven.

Da der Bürgerschaft von ihren Deputirten die Richtigkeit des dem Senate Berichteten bestätigt worden, so bewilligt Sie die verlangten 5000 fl und deren Verwendung, verlangt jedoch für die Folge, daß dergleichen Anträge von der gemeinschaftlichen Deputation ausgehen und von derselben darüber berichtet werde.

Zu XI.:

Bepflasterung der Stadtstraßen,

bewilligt Sie anderweitige 1500 fl zu dem dafür angegebenen Zwecke.

Zu XII.:

Verpachtung der Fährre u. s. w.,

genehmigt Sie eine anderweitige Verpachtung unter den bisherigen Pachtbedingungen an die Fischer, jedoch nur für ein Jahr, wobei den Pächtern eine genauere Befolgung der ihnen zu gebenden, durch das Wochenblatt bekannt zu machenden, Vorschriften aufzugeben und auf deren Nachlebung zu achten seyn wird.

Eine Pöbliche Bürgerschaft benutzte den heutigen Convent noch zu folgenden Vorträgen:

XIII. Transport von Schießpulver.

Sie wiederholt ihren desfallsigen Antrag im Convente vom 19. December v. J., Seite 373, wegen bei der Transportirung von Pulver durch die Stadt zu beachtender

besonderen Vorsicht; Sie wünscht, daß die damals vorgeschlagenen Maaßregeln in Anwendung gebracht und zu Abwendung besorglicher Gefahr auf deren Befolgung genauer als bisher gesehen werden möge.

XIV. Bürgerwehr.

Da die Bürgerschaft in der desfalls am 29. Juni d. J. erlassenen Verordnung im Art. VI., unter No. 3, hinsichtlich der Herren Aerzte und Wundärzte einen Zusatz in Rücksicht ihres Lebensalters bemerkt, welcher überall nicht mit desfallsiger Vereinbarung stimmt, und dadurch leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten, so verweist Sie zu deren Vorbeugung und Beseitigung diesen Gegenstand zu anderweitiger Beratung und Berichtserstattung an die Bewaffnungs-Deputation.

Indem Eine Eöbliche Bürgerschaft auf die baldige Ansetzung eines anderweitigen Convents anträgt, schließt Sie ihren Vortrag mit den besten Wünschen für das fernere Staatswohl.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird Sich bei einer anderen Gelegenheit auf den heutigen Vortrag der Ehreliebenden Bürgerschaft erklären und entläßt dieselbe wegen vorgerückter Tageszeit für heute.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der jährlichen Steuern, die Ausdehnung gewisser
städtischen Abgaben auf das Gebiet

betreffend.

In Folge getroffener Vereinbarung in den Conventen vom 19. December 1834 und 13. März 1835 wurde die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern beauftragt, darüber näher zu berathen und zu berichten:

„ob es angemessen sey, die in der Steuerverordnung unter A^o VII.
„bis XII. bezeichneten Abgaben auf das Gebiet, mit Einschluß von
„Begeßack und Bremerhaven, auszudehnen? und eventualiter wie solches
„am zweckmäßigsten auszuführen sey.“

Die Resultate der deshalb eingetretenen Ueberlegung finden sich nun in dem Folgenden zusammengestellt.

Da in den einzelnen Theilen unseres Gebiets verschiedenartige Verhältnisse stattfinden, so scheint es angemessen, für jeden abge sondert die obige Aufgabe ins Auge zu fassen.

I. Was nun zuerst Bremerhaven betrifft, so sind bis jetzt an diesem Orte die im Bremischen Staate stattfindenden Auflagen und Steuern überall nicht erhoben worden, und es zahlen die Einwohner desselben nur die indirecten oder solche Steuern, welche im weiteren Sinne dem Verbräuche aufliegen, z. B. die Stempel-Abgabe.

Die Verfügung, daß dort die in Frage stehenden Abgaben künftig zu erheben seyn, würde an und für sich keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen, wor gegen einige derselben für jetzt noch der Objecte der Besteuerung ermangeln würden.

Allein es entsteht dabei die fernere Frage, ob außer den Auflagen die unter VII. bis XII. in der Steuerverordnung angeführt sind, wenn diese dort eingeführt werden sollen, nicht auch die übrigen Auflagen, die im Bremischen Staate erhoben werden,

(48)

dort

dort gleichfalls einzuführen seyn? — eine Frage, deren Bejahung bei consequenter Durchführung des Grundsatzes der möglichsten Gleichheit in der Besteuerung nicht zweifelhaft seyn dürfte.

Von diesem allgemeinen Standpuncte aus wird es aber in Erwägung zu ziehen seyn, daß man Colonien und neuangelegten Orten, deren Aufblühen man begünstigen will, üblicherweise während ihrer Entstehungszeit die Freiheit von Abgaben gewöhnlich für 10 — 20 Jahre zu verwilligen pflegt. Nun ist zwar den Einwohnern von Bremerhaven eine ausdrückliche Zusicherung dieser Art nicht ertheilt, und sie haben daher, streng genommen, keinen Anspruch darauf. Allein bedenkt man, daß der angegebene Beweggrund zu einer solchen Befreiung auch hier zutrifft und daß Bremerhaven, welches seit etwa fünf Jahren sich angebauet und bevölkert hat, diese Befreiung während solcher Zeit, der Sache nach, genossen hat, und die Niederlassung der dortigen Einwohner im Vertrauen auf die einstweilige Fortdauer dieses factischen Zustandes erfolgt seyn dürfte, so möchte es der Billigkeit und den sonstigen Rücksichten auf diesen Ort angemessen erscheinen, diesen Zustand noch für einige Zeit fort dauern zu lassen, etwa so, daß man ihn für 10 Jahre als die geringste der üblichen Befreiungszeiten, also bis 1840, ausdehnte.

II. In *W e g e s a c k* sind die Gastwirthschaften in drei Classen getheilt, wovon die erste 6 fl , die zweite 4 fl und die unterste 2 fl jährlich zahlt. Die Schenkwirthe, die welche in ihrem Laden Branntwein zu schenken oder geistige Getränke im Kleinen zu verkaufen Erlaubniß erhalten haben, zahlen jährlich 1 $\frac{1}{3}$ fl . Auch wird für die Erlaubniß, auf den Tanzböden tanzen zu lassen, jedesmal 54 gr bezahlt.

Diese Zahlungen fließen zufolge bestehender Anordnung in die dortige Gemeinder-Casse, wogegen die Gemeinde wegen dieser und anderer ihr bewilligten Einnahmen alle Brücken, Wege, Straßen und alle übrigen öffentliche Kosten der dortigen Einrichtungen zu bestreiten hat.

Unter diesen Umständen kann die Deputation es nicht für angemessen halten, die Abgabe *N^o VII.* der Krüger, Schenkwirthe *ic.* und *N^o X.* auf öffentliche Bälle in *Wegesack* eintreten zu lassen, indem sonst diese Verhältnisse dort einer doppelten, anderswo nicht stattfindenden Besteuerung unterliegen würden.

Was dagegen die Auflagen auf Glubbs (*VIII.*), auf Billards und Regelsbahnen (*IX.*), auf Equipagen (*XI.*) und Lustfuhrwerke (*XII.*) betrifft, so wird der Einführung derselben in *Wegesack*, wenn sie beschloffen werden sollte, nichts im Wege stehen, und etwa die Hebung einem dort wohnenden Erheber anzuvertrauen seyn.

III. Im *L a n d g e b i e t e* an beiden Weserufern sind die bisher bestehenden Abgaben folgende:

1) In Hinsicht der unter *VII.* genannten Gewerbe. Die alten Krug- und Schenkwirthe bezahlten von jeher einen Krugthaler, der 1 fl jährlich in den alten Dörfern, bei einigen Wirthen in den abgetretenen Dörfern 2 fl beträgt. Den neuen Krug- und Schenkwirthschaften ist ein Krugthaler von 2 fl auferlegt. Die
seit

seit etwa zehn Jahren mit einer Concession versehenen neuen Kaffee- und Weinschenken bezahlen $2\frac{1}{2}$ fl jährlicher Recognition; die älteren bezahlen dagegen nichts. Jene Zahlungen geschehen an die General-Casse. Die wenigen Branntweinbrenner bezahlen als solche nichts; Conditoren sind nicht da, auch keine eigentlichen Gastwirthe, welche ein eignes Gewerbe daraus machen, Fremde zu logiren, indem dieses nur dann und wann von den Schenkwirthen zu geschehen pflegt.

Bei diesen Verhältnissen dürfte es zuvörderst als unbillig erscheinen, die bereits Besteuernten unter diesen Gewerbstreibenden noch mit einer zweiten Auflage zu belasten, also ihr Gewerbe doppelt zu besteuern. Auch dürfte es sich empfehlen, die Ungleichheit in der Besteuerung desselben Gewerbes, welche vorzüglich nur in der allmählichen Entstehungsart derselben ihren Grund haben möchte, zu entfernen.

Die Deputation glaubt diesemnach anheim stellen zu müssen, ob unter Aufhebung der obigen bisherigen Abgaben die unter N^o VII. bezeichnete „Abgabe der Krüger, Schenkwirthe etc.“ auf das Landgebiet auszudehnen sey.

Im Falle dieses beliebt würde, dürfte es sich jedoch empfehlen, wegen der Geringfügigkeit mancher Schenkwirthschaften auf dem Lande diese in zwei Klassen zu theilen, von denen die bedeutenderen 5 fl und die kleineren $2\frac{1}{2}$ fl oder noch weniger zu zahlen hätten. Auch möchte es bei der vergrößerten Schwierigkeit der Hebung rathsam seyn, die Zahlung der Abgabe binnen der gesetzten Zeit, bei Vermeidung des mit Ablauf der Frist sofort eintretenden Verlustes der Gewerbs-Berechtigung, anzuordnen.

2) Für öffentliche Bälle, d. h. Tanzgesellschaften in den Wirthshäusern, wird im Landgebiete nichts bezahlt. Dagegen sind zur Musik beim Tanz auf Hochzeiten und bei Hausrichtungen seit langer Zeit gewisse Musikanten concessionirt und bezahlen dafür eine gewisse sehr verschiedene Pacht an die General-Casse, z. B. im Werderlande für jede Hochzeit 63 kr , in Borgfeld 48 kr , im Hollerlande 24 kr , in Hasenbühren im Ganzen 5 fl jährlich, in Hüchtungen 20 fl jährlich.

Die Deputation ist nun des Dafürhaltens, daß diese Musikpachten in bisheriger Weise ihr Bestehen behalten können, und daß die Auflage auf öffentliche Bälle, als auf einen verschiedenen Gegenstand gerichtet, auch auf das Landgebiet ausgedehnt werden könne, wenn es beliebt werden sollte.

3) Der Erstreckung der Auflage auf Clubbs auf das Landgebiet steht zwar an sich nichts im Wege, allein da bis jetzt dergleichen geschlossene Gesellschaften dort noch nicht existiren, so möchte daraus ein Ertrag für die Staatscasse schwerlich zu erwarten seyn.

4) Es wird die Auflage auf Billards füglich auch auf das Gebiet ausgedehnt werden können, wogegen eine gleiche Ausdehnung der Auflage auf Kegelbahnen der Deputation nicht angemessen zu seyn scheint, indem es sehr viele wenig benutzte Kegelbahnen auf dem Lande giebt und grade die unbemittelteste Classe der Bauern und Städter davon vorzugsweise Gebrauch macht.

Auch bei den unter 2), 3) und 4) erwähnten Auflagen würde es, im Falle sie ganz oder theilweise im Landgebiete eingeführt werden sollten, zweckmäßig seyn, bei Verlust der Gewerbs-Berechtigung die Zahlung der Abgaben an das Stempel-Comptoir binnen der ersten vier Monate des Jahrs anzuordnen, damit die wegen der Entfernungen schwierige Erhebung möglichst erleichtert werde.

5) Die Auflage auf Equipagen (XI.) und die auf Lustfuhrwerke (XII.) auch im Landgebiete eintreten zu lassen, erachtet die Deputation für ganz angemessen. Da indeß schon jetzt in den Vorstädten häufig darüber Differenzen entstehen sollen, ob und in wiefern Stuhlwagen, besonders wenn sie einzeln zum Einholen von Felderzeugnissen gebraucht werden, zu den Lustfuhrwerken zu rechnen seyen, und diese Differenzen natürlich auf dem Lande noch häufiger vorkommen würden, so glaubt die Deputation, daß es zur Vorbeugung von Irrungen dienlich seyn werde, die Gattung von Stuhlwagen, welche zu den Lustfuhrwerken zu rechnen, näher zu bestimmen, und schlägt deshalb vor, daß künftig unter XII. a. statt „Stuhlwagen“ zu setzen sey: „Stuhlwagen, welche selbst oder deren Stühle auf Federn ruhen.“

Die Deputation stellt diesem Allen nach die ferneren Beschlüsse in Hinsicht der Ausdehnung der gedachten Steuern lediglich besserem Ermessen anheim, glaubt aber schließlich noch bemerken zu müssen, daß, im Falle dieselbe beliebt werden sollte, die vielen einzelnen Bestimmungen in den Steuerverordnungen nothwendig noch mannigfaltiger werden ausfallen müssen, und daß bei der Beschlußnahme in Hinsicht des Landgebiets der Umstand doch in Erwägung kommen dürfte, daß unsere Landleute außer den Staats- und Gemeindeabgaben auch diejenigen an ihre Gutsherren, so wie die mannigfaltigen Reich- und Landeslasten zu tragen haben.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Vertheilung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter
und Neuen Gefälle betreffend.

Nachdem eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt worden, um Vorschläge über die Verwaltung und Verwendung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle zu berathen und vorzulegen, wurde deren Bericht vom Senate im Convente vom 22. März 1833 der Bürgerschaft mitgetheilt und erhielten die darin enthaltenen Vorschläge demnächst die Genehmigung von Rath und Bürgerschaft.

Diese Vorschläge gingen aber im Wesentlichen dahin:

- 1) Die bisherige Verwaltung der Geistlichen Güter und Neuen Gefälle solle ganz aufhören, und sollten diese Güter sämmtlich vertheilt werden.
- 2) Für die Aufmachung des Bestandes der Güter und deren Liquidation waren gewisse allgemeine Liquidations-Normen aufgestellt.
- 3) Die Kirchen und verschiedenen Stiftungen, unter welchen die Güter vertheilt werden sollten und die Portion, die jeder zuzuteilen sey, waren angegeben.
- 4) Eine besondere Liquidations-Commission, wozu die Finanz-Deputation am geeignetsten gehalten wurde, solle nach diesen Grundlagen die Liquidation und Vertheilung vornehmen und alles erledigen; dann aber nach gänzlich beendigtem Geschäfte davon berichtliche Anzeige machen.

Die Finanz-Deputation hat die nähere Ausführung dieses verwickelsten Geschäftes durch den aus ihrer Mitte für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke bestehenden Ausschuss besorgen lassen, und nachdem solches nunmehr ganz beendigt ist, macht sie davon hiemit die pflichtmäßige Anzeige, findet sich aber veranlaßt, über den Gang, der bei diesem Geschäfte beobachtet ist und das Resultat desselben noch einiges Nähere anzuführen und daran einige Vorschläge zu weiterer Beschlußnahme zu knüpfen.

Das erste Geschäft der Subdeputation bestand darin, mit den bisherigen fünf Administratoren, die nach der bis dahin obwaltenden Einrichtung jeder einen Theil dieser Güter verwaltet hatten, eine schließliche Rechnung zuzulegen und sich danach von jedem Einzelnen die unter dessen Verwaltung gewesenen Gegenstände, so wie den Cassen-Saldo abliefern zu lassen.

Es war zwar in dem Deputations-Berichte (S. 24) der Zeitpunkt des Abschlusses auf St. Johannis 1833 festgesetzt, allein, da eine sorgfältige Aufmachung aller Schlußrechnungen sich so geschwind nicht beschaffen ließ und während dessen die laufende Verwaltung der bisherigen Administration ihren Fortgang behalten mußte, deshalb aber es sich für die Deputation unzulässig zeigte, schon um Michaelis und Martini, wo fast alle Meierzinsen und Gefälle einkommen, die Hebung zu übernehmen, so wurde es nothwendig, daß die gedachten Administratoren noch bis zum Schlusse des Jahres 1833 die Verwaltung fortsetzten, wogegen aber für die Participanten St. Johannis als Normaltag festgehalten und daher diesen die ihnen zugesicherte Rentenquote schon für das halbe Jahr 1833 zugestellt wurde.

Als nun in den ersten Monaten des Jahres 1834 die Schluß-Liquidation mit den Administratoren beschafft, dann von ihnen der ganze Güterbestand übernommen, und solcher nun völlig zu übersehen war, konnte erst an die Ausarbeitung eines Vertheilungsplanes gegangen werden, die bei der großen Zahl der einzelnen Meier- und Grundgefälleposten mit nicht geringen Schwierigkeiten sich verknüpfte fand, damit jede Kirche und Stiftung durch eine passende Auswahl möglichst zufrieden gestellt würde.

Diese Arbeit wurde durch den genehmigten Hauptgrundsatz (S. 1.), daß nicht gerade die zu den Geistlichen Gütern gehörenden Gegenstände, sondern auch „andere „bisher bei der Generalcasse verwaltete Renten und Gefälle bei den Zuweisungen solten benutzt werden können,“ in sofern erleichtert, weil dadurch die Eintheilung und Ausgleichung angemessener zu Stande gebracht werden konnte. — Beiläufig ist zu bemerken, daß solchergestalt 580 fl 49 x jährlicher Meier- und Grundgefälle, die bisher dem Staate gehörten und bei der Generalcasse verwaltet wurden, zu der Ausgleichung mit den Participanten mit verwandt und diesen überwiesen sind, wofür freilich der Staat wieder den vollen Ersatz aus den Geistlichen Gütern erhalten hat.

Wegen dieser Vorarbeit konnten erst im Herbst 1834 den verschiedenen Verwaltungen der participirenden Kirchen und Stiftungen die Listen der ihnen zugeordneten Gefälle und Capitalien mitgetheilt werden, so daß die nun erforderliche Verhandlung, schließliche Verständigung, so wie die Ablieferung, Schlußberechnung und Cession mit jeder Verwaltung besonders kaum vor Martini 1834 zu Stande zu bringen war.

Indem solchergestalt für diese verschiedenen Maaßnahmen eine geraume Zeit verwandt werden mußte, war die unvermeidliche Folge davon, daß die Verwaltungs-Deputation von dem Zeitpunkte an, wo die vorigen Administratoren alles an sie abgeliefert hatten, bis zu dem der Ablieferung an die Participanten die ganze weitschichtige Administration selbst zu übernehmen hatte.

Um deswillen und weil auch hinterher noch mancherlei zu erledigen und zu berichtigen war, hat ihre eigene definitive Schlußrechnung nicht früher abgeschlossen werden können, wodurch es sich rechtfertigen wird, daß die Deputation erst jetzt ihren schließlichen Bericht erstattet.

Die Rechnung über die Schlußliquidation mit den vorigen Administratoren, über die interimistische Verwaltung der Deputation und über ihre Vertheilung aller Güter

Güter und Capitalien, den Vorschriften des Deputations-Berichts gemäß, liegen jetzt zur ordnungsmäßigen Revision und Zuschreibung bereit, und wird die Deputation solche zu diesem Zwecke dem Herrn Präsidenten des Senats übergeben.

Sie bemerkt nur, daß von der ihr zu ihrer großen Dankverpflichtung und Erleichterung erteilten Befugniß, „allenthalben nach ihrer besten Einsicht zu verfahren, „um bei geringfügigen Anständen freie Hand zu behalten“, (S. 25 des Deputations-Berichts) nur in soweit durch ihre Subdeputation Gebrauch gemacht ist, daß sie wegen der unvermeidlichen spätern Ablieferung der zugetheilten Objecte an die participirenden Verwaltungen mit diesen bei der Berechnung der Zwischenzinsen nicht mit zu ängstlicher Strenge glaubte verfahren zu dürfen, auch die, einigen Verwaltungen neben den ihnen zugetheilten Geldgefällen zugefallenen kleinen Naturalien an Butter, Eier u. dgl. auf deren Wunsch nicht in Anrechnung gebracht hat.

Wenn die Deputation sich nun schmeicheln zu dürfen meint, daß nicht nur ihre Rechnungen in vollständiger Ordnung werden gefunden werden und das ganze von der Verwaltungs-Deputation befolgte Verfahren die Approbation ihrer Commitenten erhalten wird, so ist sie doch genöthigt, noch zwei Punkte in Anregung zu bringen.

I. In dem Deputations-Berichte von 1833 ist bei den Vertheilungsvorschlägen der Rechnungsabschluß der vorigen Verwalter von Johannis 1831 zum Grunde gelegt, und der hiernach zu 2655 fl 55 kr ermittelte Ertragsbestand nach gewissen Quoten zu vertheilen vorgeschlagen worden.

Auf diese Weise rechnete sich heraus, daß ein geringer Ueberschuß von 2 fl 25 kr Rente (also ungefähr 60 fl Capital) nicht mit vertheilt würde (S. 23) und ist in dieser Hinsicht vorgeschlagen:

daß, da es nicht fehlen könne, daß bei schließlicher Liquidation an der Einen Seite sich vielleicht einiger Nachtheil für die Generalcasse ergebe, anderntheils aber durch noch (seit Johannis 1831) hinzugekommene Ersparnisse einiger Ueberschuß sich ergeben werde, festgesetzt werden möge, daß das bei völligem Abschlusse der Liquidation etwa Ueberschießende der Generalcasse verbleiben solle.

Die Generalcasse scheint nun freilich nach diesem zum Beschlusse erhobenen Vorschlage ein Recht auf den Ueberschuß, der sich jetzt ergeben hat, erhalten zu haben, allein es dürfte doch bei solchem Vorschlage die Absicht keine andere gewesen seyn, als daß eine geringe Schwankung bei dem Abschlusse nicht attendiret, und darüber, wohin der dabei sich etwa zeigende geringe Saldo gelangen müsse, kein Zweifel bleiben solle.

Nun hat sich aber ergeben, daß theils wegen der seit Johannis 1831 bis zu schließlicher Liquidation angesammelten Ersparnisse der früheren Verwaltung, theils wegen des im S. 5 des Deputations-Berichts vorgeschlagenen Modus der Capitalisirung der Renten, soweit sie in baarem Gelde abgemacht werden sollten, jetzt am Beschlusse die nicht unbedeutende Summe von etwas über 3300 fl übrig geblieben ist.

Es dürfte aber schwerlich die Meinung der damals berichtenden Deputation gewesen seyn, aus den Gütern einer abgesonderten frommen Stiftung einen so ansehnlichen Posten der Staatscasse zuzuwenden, und hat deshalb die Verwaltungs-Deputation Bedenken getragen, solchen Ueberschuß schon jetzt an die Generalcasse abzugeben, ehe nicht von diesem Resultate der Sache eine Anzeige an Rath und Bürgerschaft gemacht und deren weitere Instruction eingeholt worden.

Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand, welcher ihr einer billigen Berücksichtigung werth scheint.

In dem Deputations-Berichte S. 5. ist als Norm vorgeschlagen, daß jede an der Vertheilung participirende Kirche oder Stiftung ihre Quote zu vier Siebentel in Meiergefällen und Grundzinsen und zu drei Siebentel in baarem Gelde erhalten solle, und zwar so, daß bei den letztern die Capitalien zu 4 pEt. anzuschlagen seyen. Aus dieser Norm hat sich aber eine damals nicht vollständig zu übersehende Verkürzung der Participanten ergeben.

Denn wenn z. B. eine Stiftung 140 fl Rente zugetheilt erhalten sollte, so müßte sie davon $\frac{3}{7}$ oder 60 fl in baarem Gelde oder Capital erhalten, welches à 4 pEt. 1500 fl macht. Weil aber inzwischen der Zinsfuß der Staats-Obligationen (woraus der größte Theil des Capital-Vermögens der Geistlichen Güter bestand) auf $3\frac{1}{2}$ pEt. reducirt wurde und auch für Capitalien bei Privatleuten der Zinsfuß im Allgemeinen beträchtlich unter 4 pEt. gesunken war, so konnte die Stiftung für jene 1500 fl nur 52 $\frac{1}{2}$ fl Zinsen machen, und büßte solchergestalt von vorn herein 7 $\frac{1}{2}$ fl oder ein Achtel der ihr zugedachten Capitalrente ein.

Um nun diese ursprünglich nicht beabsichtigte, sondern vornemlich durch spätere Finanz-Maafregeln des Staats hervorgebraachte Einbuße zu vergüten, (die besonders bei denjenigen Kirchen und Stiftungen, welche aus früherer Zeit ein Recht auf eine bestimmte Rente aus den Geistlichen Gütern in Anspruch nehmen konnten, unbillig erscheint), möchte die Deputation gehorsamst anheim geben, den obgedachten Ueberschuß von etwa 3300 fl über alle Participanten nach Verhältniß der ihnen im Deputations-Berichte zugewilligten Rentenquoten vertheilen zu lassen, wodurch denn auch die Generalcasse den ihr wegen der Begefaller Meiergefälle (S. 9.) gebührenden Antheil an dem Ueberschusse genießen würde.

Durch diese verhältnißmäßige Vertheilung würden die Kirchen und andern Verwaltungen das angeführtermaassen eingebüßte Achtel der Capitalrente zwar nicht ganz aber doch größtentheils ersetzt erhalten, indem für den Zuschuß des vollen Achtels ungefähr 3500 fl nöthig seyn würden.

II. Die Gesamtheit der theils aus den Geistlichen-Unterstützungs-Gütern und theils von der Generalcasse an die verschiedenen Kirchen und Stiftungen auf ihre Quoten abgegebenen Meiergefälle, Grundzinsen und Stätteelder, sammt denjenigen Gefällen, die dagegen die Generalcasse zum Ersatz der von ihr abgegebenen Gefälle, aus den Geistlichen Gütern zugewiesen erhalten hat, beträgt etwa 520 einzelne Posten. Die Ueberweisung dieser verschiedenen Gefälle ist mittelst allgemeiner von der Verwaltungs-

tungs-

tungs-Deputation an die einzelnen Participanten ausgefertigten Cessions-Urkunden verfügt, und dadurch jeder Kirche und Verwaltung neben der Uebergabe der Meier- und Grundbriefe ein Document über den an sie übergegangenen Genuß dieser Grundrechte in die Hände gegeben.

Allein nach dem §. 14 der neuen Erbe- und Handfesten-Ordnung ist auch bei der Uebertragung und Erwerbung des Guts herrnrechts, so wie des Meierrechts und ähnlicher getheilten Eigenthumsrechte eine Fassung nach erfolgter vorgängiger Abkündigung erforderlich, um das Eigenthum rechtsgültig zu übertragen, und da nach der Anwendung, die dieser Vorschrift gegeben wird, für jedes einzelne, an sich abgesonderte Eigenthumsstück eine besondere Abkündigung und Fassung erfordert wird, so würden die einzelnen Kirchen und Stiftungen das Eigenthum der ihnen zugetheilten Gefälle nicht anders erwerben können, als wenn vorher für jeden Posten, also im Ganzen etwa 520 Abkündigungen und Fassungen, verfügt würden. So lange dieses nicht geschehen, würden sie sich bei allen Streitigkeiten sowohl, als bei allen freiwilligen Ausübungen des Eigenthumsrechts, z. B. Freikäufen, Veräußerungen, Vertauschungen u. s. w., nie als Eigenthümer legitimiren können.

Wenn man nun aber erwägt, daß in dem vorliegenden Falle von Staatswegen die Aufhebung einer bisher bestandenen abgesonderten Güterverwaltung und die Vertheilung der Verwaltungs-Objecte an diejenigen, die davon bisher ein Einkommen zu beziehen berechtigt waren, oder die der Staat damit zu gratificiren gut gefunden hat, beliebt ist; - und ferner, daß hier, wenn auch nicht von wirklichem Staatsgute, aber doch von Gütern, über welche die Staatsgewalt ihren ursprünglichen Zwecken gemäß zu verfügen die Befugniß hatte und diese geübt hat, die Rede ist: so scheint es in der That zum Ungereimten zu führen, wenn diese Verfügung nach dem Buchstaben jenes neuen Gesetzes behandelt werden müßte, und da die Staatsgewalt, von der solches Gesetz ausgegangen ist, unstreitig die volle Befugniß hat, davon in geeigneten Fällen Ausnahmen zu statuiren, wenn nur nicht erworbene Rechte Dritter dadurch gekränkt werden, dieses aber bei der hier in Frage stehenden Vertheilung der Geistlichen Güter überall nicht der Fall seyn kann, so dürfte es sich empfehlen, darüber eine besondere gesetzliche Bestimmung zu erlassen.

Ein solches Ausnahmegesetz ist bekanntlich schon in Betreff der neuen Ausweisungen von Bauplätzen zu Bremerhaven unbedenklich genehmigt worden, obgleich dafür kaum eine so dringende Veranlassung, wie hier, vorhanden war. Denn in der gegenwärtigen Sache kommen von keiner Seite Privatpersonen in Betracht, sondern an beiden Seiten stehen öffentliche Behörden oder denselben in dieser Hinsicht fast gleich zu achtende Verwaltungsbehörden.

Die Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, daß etwa Folgendes, wodurch sich diese Ausnahme dem wegen der neuen Bremerhavener Ausweisungen am 18. September 1834 erlassenen Ausnahmegesetz möglichst genau anschließen würde, gesetzlich bestimmt werden möge:

- 1) in Ansehung derjenigen Guts herrn-Rechte und ähnlicher getheilten Eigenthums-Rechte, welche in Folge der Statt gehaltenen Vertheilung der

Geistlichen:Unterstützungen Güter und Neuen Gefälle aus diesen, oder den vom Staate dafür hergegebenen Gütern an verschiedene Kirchen, Stiftungen oder ähnliche Verwaltungen übertragen sind, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums, welches die frühere Verwaltung gedachter Güter daran hatte, einer nach vorgängiger Ankündigung zu versüßenden Fassung nicht. Es hat vielmehr schon die von der Verwaltungs:Deputation der öffentlichen Grundstücke Namens Rath und Bürgerschaft an den Erwerber geschehene Uebertragung jener Rechte den Uebergang des Eigenthums von selbst zur Folge.

Durch diesen Uebergang des Eigenthums werden indessen die Berechtigungen, welche Dritten an den übertragenen Rechten bisher zugestanden haben möchten, nicht beeinträchtigt.

- 2) Dieselben Bestimmungen treten auch in Betreff derjenigen Grundstücke und getheilten Eigenthums:Rechte ein, welche aus den Geistlichen:Unterstützungen Gütern und Neuen Gefällen in Folge der Vertheilung derselben an den Staat übertragen werden.
- 3) Dem Erwerber steht es in allen diesen Fällen frei, auch noch eine auf seine Kosten vorzunehmende Ankündigung und Fassung in Betreff der ihm übertragenen Rechte zu verlangen.

Indem die Deputation hiemit ihren Bericht schließt, muß sie es gehorsamst anheimstellen, ob und in welcher Weise in den angeregten beiden Punkten ihre Vorschläge der Beachtung werth gefunden werden mögen, jedoch dabei bemerken, daß, in soweit die zur definitiven Erledigung der ganzen Angelegenheit annoch erforderlichen Handlungen davon abhängig sind, es jedenfalls einer Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft darüber bedürfen wird.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Fernerer
B e r i c h t

der

**Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und
Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte.**

Da zufolge der Bürger-Convents-Verhandlungen vom 28. April und 15. Mai 1835 der von der Deputation über diese Anstalt im Convente vom 13. März 1835 erstattete Bericht noch zu keiner Beschlußnahme über die darin vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Beiträge der Interessenten geführt hat, vielmehr diese Angelegenheit zu einer nochmaligen Ueberlegung, wie ein befriedigenderes Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben zu bewirken sey, an die Deputation zurückgelangt ist, so verfehlt dieselbe nicht, die Ergebnisse ihrer wiederholten Berathung in Folgendem vorzulegen.

In dem gedachten Berichte ist bereits von der Deputation entwickelt, daß und weshalb es allerdings an der Zeit sey, auf Verstärkung der Geldkräfte dieser Anstalt Bedacht zu nehmen, damit dieselbe auch in Zukunft, wenn die Zahl der Wittwen sich vermehrt haben werde, den vergrößerten Bedürfnissen Genüge zu leisten im Stande sey. Durch eine Veränderung der Organisation allein, wozu sich übrigens an und für sich bisher kein Grund dargeboten hat, würde sich dieser Zweck schwerlich erreichen lassen, und es kann sich daher nur fragen, wiefern etwa die Einnahme vermehrt oder die Ausgabe vermindert werden könne?

In Ansehung der Einnahme hat die Deputation bereits vorgeschlagen, vorläufig bis auf weitere Bestimmung die jährlichen Beiträge der Interessenten um die Hälfte des bisherigen Belaufs zu erhöhen. Zwar ist ihr schon durch §. 40 der Gesetze die Befugniß eingeräumt, zur Aushülfe bei einem vorhandenen Bedürfnisse den Umständen nach einen außerordentlichen Beitrag von den Theilnehmern zu erheben. Allein dieses Mittel hilft nur dem augenblicklichen Nothstande ab, ohne die Kräfte der Casse selbst fortwährend zu verstärken, und es scheint daher, um der Casse eine bleibende Hülfe zu gewähren, eine fortdauernde Erhebung nach dem höhern Maasstabe, welche übrigens bei der gegenwärtigen Anzahl der Interessenten den jährlichen Ertrag um etwa 300 fl vermehren würde, erforderlich. Die Theilnehmer werden freilich dadurch mehr als bisher belastet; indeß dürften doch immer noch bei Vergleichung unserer

Casse

Casse mit ähnlichen Anstalten ihre Leistungen gewiß nicht unverhältnißmäßig hoch erscheinen, und es wird ein Institut, das fast gar keine Verwaltungskosten zu bestreiten hat, dessen Einkünfte niemals zu einem fremdartigen Zwecke verwandt werden dürfen und dessen Vermögen durch außerordentliche, nicht von den Interessenten selbst herrührende Zuflüsse schon bisher nicht unbedeutend vermehrt ist und, wie für die Anstalt zu hoffen steht, vielleicht noch ferner vermehrt werden wird, für die Interessenten den Character einer Wohlthätigkeitsanstalt niemals verlieren können.

Was sodann die Ausgaben betrifft, so kann die Deputation eine Herabsetzung des regelmäßigen Pensions-Betrags auch nach wiederholter Prüfung keinesweges anrathen, wenn anders den Bedürfnissen der Wittwen und Pensionaire nur einigermaßen entsprochen und der Staat gegen Ansprüche, die sonst aus Gründen der Billigkeit in einzelnen Fällen an die Staats-Casse gemacht werden dürfen, gesichert seyn soll. Dagegen glaubt sie, was die Classen-Eintheilung und die Fälle der zu gewährenden Dienst-Pensionen anlangt, das Folgende anheim geben zu müssen.

1) Die Pension, welche die der höchsten Classe angehörenden Wittwen und Pensionaire zu genießen haben, ist von der Bedeutung, daß nicht nur die Casse dadurch in eine augenblickliche Verlegenheit gesetzt werden kann, sondern sich auch überhaupt eine Ermäßigung zu empfehlen scheint. Denn wenn gleich die Größe des Einschusses und die Beiträge der Beamten jener Classe mit dem Belauf jener Pension im Verhältniß steht, so ist dabei doch nicht zu übersehen, daß nicht ausschließlich die Zinsen der Einschüsse und die jährlichen Beiträge zu den Pensions-Zahlungen dienen, sondern daß vielmehr ein Theil des Capital-Vermögens, dessen Zinsen dazu verwandt werden, nicht von den Interessenten, sondern von außerordentlichen Zuflüssen herrührt und also doch immer an diesen Vortheilen die Theilnehmer der höhern Classe auch in einem höhern Grade als die übrigen Interessenten participiren, so daß also für die Anstalt im Allgemeinen die höhern Classen verhältnißmäßig weniger ersprießlich sind. Es möchte sich daher empfehlen, für die Zukunft alle Beamte, die nach der bisherigen Classification in die 15te, 16te oder 17te Classe gehören würden, in die 14te Classe eintreten zu lassen, und würden dann also künftig die jetzt der 17ten Classe angehörenden Personen, nämlich der Baurath, der General-Einnehmer und die Asscuranz-, Geld- und Wechsel-Mäkler in die 14te Classe treten, mithin deren Wittwen eine jährliche Pension von 200 fl zu genießen haben.

2) In Ansehung der Dienst-Pensionen wird der Billigkeit nach der Anspruch auf dieselbe wohl nur dann gestattet werden können, wenn wirklich körperliches oder geistiges Unvermögen, dem Amte länger vorzustehen, das Entlassungsgesuch veranlaßt hat. — Wenn nun aber der §. 37 der Verordnung vom Jahre 1830 jenen Anspruch nur im Allgemeinen durch die erhaltene Entlassung bedingt und bloß den Fall einer wegen Unwürdigkeit geschehenen Absetzung ausnimmt, so scheint es sich zu empfehlen, das Recht zu einer Pension bestimmt an obige Voraussetzungen zu knüpfen. Zwar ist von einem besoldeten Beamten nicht zu erwarten, daß er, bloß um die Pension zu erlangen, seine Stelle und den damit verknüpften höhern Betrag der Besoldung aufgebe; allein theils können doch auch ihn, obgleich er seinem körperlichen

perlichen und geistigen Zustande nach sein Amt ganz füglich fortzuführen vermöchte, besondere äußere Umstände, wodurch ein Anspruch auf Dienst: Pension der Billigkeit nach doch schwerlich begründet werden würde, zu einem Entlassungsgesuch bewegen, theils kann bei einem unbefoldeten Beamten gar leicht der Fall eintreten, daß derselbe, obgleich noch rüstig, es dennoch für zuträglicher hält, sich dem ruhigern Genuß einer sichern Pension zu überlassen, als durch eigene Anstrengung und Thätigkeit sich selbst die Mittel für seine Bedürfnisse zu erwerben.

Dem Vorgetragenen zufolge gehen daher die Vorschläge der Deputation dahin:

- 1) daß die jährlichen Beiträge der Interessenten um die Hälfte erhöht werden und diese höhere Leistung am nächsten Zahl: Termine nach Bekanntmachung des desfallsigen Beschlusses beginne;
- 2) daß die 14te Classe künftig alle Beamte, deren Dienst: Einnahme 1500 fl oder darüber beträgt, umfasse, folglich der Eintritt in eine der höhern Classen nicht mehr Statt finde, so jedoch, daß diese Bestimmung auf die Stellung der gegenwärtig schon in der 17ten Classe befindlichen Beamten überall keinen Einfluß habe;
- 3) daß als Zusatz zu S. 37 festgesetzt werde, es habe überhaupt nur derjenige Beamte einen Anspruch auf Pension, welchem ausdrücklich aus dem Grunde erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Fortführung seines Amtes sein Entlassungsgesuch gewährt sey,

und schließt sie mit dem Wunsche: daß der Staat seine Sorge für das Gedeihen einer Anstalt, die schon jetzt die Lage von neun und zwanzig Wittwen erleichtert, und ihn selbst vielleicht schon einzelner Pensions: Bewilligungen aus der Staats: Casse überhoben hat, so wie bisher so auch ferner durch geeignete Zuweisungen bethätigen möge.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
über die
Bewerkstellung des Durchströmens von frischem Wasser durch den Stadtgraben.

Im Convente vom 28. April d. J. trug die Bürgerschaft darauf an, durch die Finanz-Deputation überlegen zu lassen, ob nicht das Durchströmen von frischem Wasser durch den Stadtgraben auf eine zweckdienliche Weise einzurichten sey, und der Senat erklärte sich im Convente vom 15. Mai mit diesem Antrage einverstanden. In Gemäßheit des ihr dadurch gewordenen Auftrages hat die Deputation die erforderlichen Untersuchungen veranstalten lassen, und versieht nicht die Resultate ihrer darauf gegründeten Berathungen nachstehend vorzulegen.

Der Altstadt-Stadtgraben ist von der Weser durch die beiden Batardeaux am Oster- und am Stephanithore getrennt, welche unentbehrlich sind, um es zu verhindern, daß nicht bei einem höhern Wasserstande in der Weser das Wasser den Stadtgraben überfülle und die Vorstadt überschwemme. Durch die Schleuse des Batardeau am Osterthore wird jezt, wenn der Wasserstand der Weser es zuläßt, Weserwasser in den Stadtgraben eingelassen, durch die Schleuse des Batardeau im Westen der Stadt wird dies in den Graben fließende Wasser der Weser wieder zugeführt, und so findet, wenn beide Schleusen geöffnet sind, ein Durchströmen von frischem Wasser statt. Dies Offenhalten der Schleusen kann aber nicht immer statt finden, sie müssen bei einem niedrigen Stande der Weser, der kein weiteres Einstürmen des Weserwassers gestattet, geschlossen werden, damit nicht das Wasser im Graben durch Rückströmen in die Weser zu tief ablaufe, und ebenso muß eine Schließung statt finden, wenn ein höheres Steigen der Weser eine Ueberfüllung des Stadtgrabens droht.

Geöffnet werden die Schleusen in der Regel, sobald das Wasser in der Weser eine solche Höhe erreicht, daß es in den Stadtgraben treten kann, und diese Möglichkeit ist, seit im vorigen Jahre der Zuleitungsgraben bedeutend ausgetieft und in gerader Richtung durchgeführt worden, vorhanden, wenn das Wasser in der Weser einen Stand von mehr als ein Fuß sieben Zoll am Pögel erreicht, indem mit ein Fuß sieben Zoll am Pögel die Weser auf die Sohle der Schleuse tritt und es dann nur noch eines etwas höhern Steigens bedarf, um mit einiger Kraft sich in den Graben zu ergießen.

Geschlossen wird dagegen die Schleuse, wenn das Wasser an der Brücke etwa fünf Fuß erreicht und bis dahin den Graben gefüllt hat, weil, wenn dann das Wasser in der Weser noch bedeutend höher steigt und dieser höhere Wasserstand von Dauer ist, das Wasser vermöge seines natürlichen Druckes durch die Erde sich in den Graben drängt und dieser, wenn vorher schon durch die Schleuse noch mehr Wasser hineingelassen worden, mit einer Ueberfüllung droht, die dann nicht unbedeutende Nachtheile für die niedriger liegende Vorstadt mit sich führt. Denn schon, wenn das Wasser in dem Stadtgraben etwa sieben Fuß erreicht, erheben sich Beschwerden, daß es überlästig werde, und mit einem Stande von 8 Fuß fangen die Ländereien in der Vorstadt theilweise an zu versumpfen und die Keller beginnen sich mit Wasser zu füllen. Die Klagen über eine solche Ueberfüllung des Stadtgrabens, die man früher gewiß mit Unrecht einer Verschümmelung in zeitiger Schließung der Schleusen oder einer nicht gehörigen Dichtung derselben zuschrieb, während sie vorzugsweise nur Folge des Wasserandranges durch die Erde war, haben sich seit einigen Jahren durch die mit Erfolg angebrachten Absperrungen des Stadtgrabens in den Gewölben am Osthore und Stephanithor, die bei höherm Wasserstande das sich in den Grabenstrecken zunächst den Batardeaux aufziehende Wasser dort festhalten, gemindert. Dies wird man daher beibehalten müssen, und so bei einem höhern Wasserstande der Weser als demjenigen, bei welchem jetzt die Schleusen geschlossen werden, ein Durchströmen des Weserwassers nicht zulassen dürfen.

Diesemnach kann nur die Frage davon seyn, ob bei einem niedrigeren Stande der Weser als derjenige ist, bei welchem jetzt das Wasser in den Graben tritt, ein Durchzug von Weserwasser zu erwirken sey, und die Deputation hat es zu dem Ende erforderlich geachtet, bei dem gegenwärtigen niedrigen Stande der Weser die Verhältnisse der Höhe des Wassers in dem Stadtgraben zu derjenigen der Weser, so wie die Höhe der Durchflußöffnungen der Schleusen und Gewölbe des Stadtgrabens einer genauern Untersuchung zu unterziehen. Aus den desfalls bei einem Stande der Weser von drei Zoll unter Null angestellten Messungen hat sich nun ergeben:

- 1) Das Wasser der Weser tritt, wie schon erwähnt, bei einem Pegelstande von ein Fuß sieben Zoll auf die Sohle der Schleuse des Batardeau am Osthore.
- 2) Der Wasserstand in der ersten Strecke des Stadtgrabens betrug ein Fuß und etwa vier Zoll über Null am Brückenpegel.
In den folgenden Strecken des Stadtgrabens betrug der Wasserstand ein Fuß sieben Zoll über Null.
- 3) Der Boden des Gewölbes am Osthore liegt ein Fuß 10 1/4 Zoll, derjenige des Gewölbes am Heerdenthore elf Zoll über Null am Pegel der Weserbrücke.
- 4) Der Boden der Durchfluß-Öffnung am Ansgariithore liegt sieben Zoll über Null.
- 5) Der höchste Punkt der Sohle des ganz versackten hölzernen Kumps am Doventhore liegt acht Zoll über Null.

6) Am

- 6) Am Stephanithore liegt der bebohrte Boden des gewölbten Durchzuges zehn Zoll über Null, die später angebrachte Anschlagsschwelle aber ein Fuß sieben Zoll über Null.
- 7) Die Sohle des Batardeau am Stephanithore liegt sieben Zoll über Null an der Brücke und das Wasser im Graben stand daselbst höher als in der Weser zwei Fuß acht Zoll.

Die Sohle der Schleuse am Osterthore liegt, wie angeführt, ein Fuß sieben Zoll über Null, und da diejenige der Schleuse am Stephanithore nur sieben Zoll über Null liegt, so berechnet sich der Unterschied zwischen beiden auf zwölf Zoll.

Um bei diesen Verhältnissen nun auch bei dem niedrigsten Stande der Weser ein Durchströmen des Weserwassers möglich zu machen, scheinen drei Wege in Betracht kommen zu können, nämlich:

entweder die Schützen der Schleusen in den Batardeaux so weit zu senken, daß sie auch bei einem Stande der Weser unter Null den Zutritt und den Abfluß des Weserwassers gestatten. Dies scheint, da dann das Wasser vermöge des natürlichen Gefälles durch den Graben geleitet würde, das einfachste zu seyn; allein bei näherer Betrachtung lassen sich die großen Schwierigkeiten eines solchen Planes nicht verkennen. Als die bedenklichste derselben stellt sich zunächst die Mithlichkeit des Durchbrechens der zehnfüßigen Grundmauer der Batardeaux und der Zweifel hervor, ob dieselben dann die gehörige Stärke, um dem ungeheuren Druck des Hochwassers der Weser zu widerstehen, behalten werden, so wie der Umstand, daß je tiefer die Schleuse und deren Schützen gelegt werden, um so kostspieliger und schwerer es wird, dieselben mit genügender Sicherheit und Dichtigkeit anzulegen. Sodann würde es mit dem Senken der Schleusenöffnungen der Batardeaux allein nicht geschehen seyn, sondern der Boden des Stadtgrabens würde verhältnißmäßig vertieft und ausgegraben werden müssen, um die Strömung des Wassers durchzulassen, und ebenso würden die verschiedenen Gewölbe in dem Stadtgraben, deren Boden jetzt bedeutend über Null am Pögel liegt, einer Umlegung bedürfen. Außer diesen dem Staate zur Last fallenden höchst kostspieligen Arbeiten aber, würde dazu noch der Umstand nicht außer Acht zu lassen seyn, daß eine auf diese Weise nothwendig werdende Senkung des Wasserspiegels des Stadtgrabens, nicht ohne Einfluß auf die große Menge von öffentlichen und Privat-Brunnen, die von dem Stadtgraben mittelst Durchzuges gespeiset werden, bleiben dürfte. Schon jetzt versagen manche dieser Brunnen das Wasser, wenn der Stadtgraben nicht gehörig gefüllt ist; sollte aber derselbe so tief gesenkt werden als erforderlich seyn würde, um auch bei dem niedrigsten Stande der Weser Durchzug zu haben, so würde dies eine gänzliche Umänderung und Senkung dieser Brunnen-Anlagen nach sich ziehen müssen.

Oder zweitens, es wäre denkbar, daß man, um die von dem Durchbrechen der Grundmauer der Batardeaux unlösbar entstehende Gefahr zu vermeiden, mittelst der Anlage eines colossalen gemauerten Hebers über die Mauer des Batardeau, das Weserwasser in den Stadtgraben zu heben versuchte. Anlagen dieser Art sind wenigstens

stens nicht ohne Beispiel und wenn auch kostspielig, würde dadurch die Solidität und die Widerstandskraft der Batardeaux erhalten bleiben. Um aber einen solchen Heber wirken zu lassen, ist es unerlässlich, daß der Wasserstand der Weser außerhalb des Batardeau höher sey wie derjenige in dem Stadtgraben, und deshalb würde auch bei diesem Plane wie bei dem zuerst berührten, ein Ausgraben des Stadtgrabens und ein Tieferlegen der Gewölbe über demselben vorabgehen müssen.

Oder endlich, man würde durch ein Schöpfwerk das Weserwasser heben und so in den Stadtgraben bringen müssen, um eine sonst unumgängliche Austiefung desselben zu vermeiden. Daß dies zulässig sey, läßt sich wohl nicht bezweifeln: erwägt man indeß, daß bei dem großen Umfange des Wasserspiegels des Stadtgrabens eine ungeheure Wassermasse dazu gehören würde, um einen nur einigermaßen bemerkbaren Effect hervorzubringen und daß dazu die Arbeit einer Dampfmaschine von recht bedeutender Kraft erforderlich seyn dürfte, so läßt sich die Kostspieligkeit der Anschaffung und der Unterhaltung einer solchen Wasserkunst nicht verkennen und wohl mit Recht der Zweifel aufwerfen, ob ein solcher Aufwand dem damit beäugten Zwecke auch einigermaßen angemessen sey.

Die Deputation glaubt diese Frage unbedenklich verneinen zu müssen und hält dafür, daß unter den vorliegenden Verhältnissen die Veränderung des Durchzuges im Stadtgraben beim Doventhore, die jetzt fast gänzlich stockt und wo der versunkene hölzerne Kump durch ein Gewölbe ersetzt werden müßte, fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Reinigung des Stadtgrabens und des Zuleitungsgrabens und zeitige Oeffnung der Schleusen bei wachsendem Weserwasser hinreichen dürfte, den Wechsel des Wassers im Stadtgraben genügend zu befördern. Sie erlaubt sich daher den Antrag: die Anlegung eines solchen Gewölbes in dem Damme am Doventhore beschließen und die Aufnahme der dazu erforderlichen Kosten auf das nächstjährige Budget genehmigen zu wollen.

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

Verbesserung des Fahrweges
auf einem Theile der Heerdenthors-Contrescarpe.

In Gemäßheit der Vereinbarungen im Convente vom 14. April und 15. Mai d. J. wurde die Finanz-Deputation beauftragt zu berathen, wie der Theil der Heerdenthors-Contrescarpe, welcher nach der Kembertistraße führt, mittelst Pflasterung oder auf sonstige Weise für alle Jahreszeiten in fahrbaren Zustand gesetzt und erhalten werden könne, und erlaubt sie sich, demgemäß das Nachstehende vorzutragen.

Der Weg von dem Heerdenthore über einen Theil der Contrescarpe direct bis zur Kembertistraße, von etwa 1600 Fuß Länge und etwa 27 Fuß größter und 18 Fuß geringster Breite, ist bis jetzt bei nasser Jahreszeit oft recht beschwerlich zu passiren, weil theils der Grund dieser Straße an sich morastig ist, theils es an genügendem Abzuge für das Regenwasser fehlt. Frühere Versuche, welche gemacht sind, mittelst Aufbringens von Steingrus und Aufhöhung der Straße mit Sand dieselbe trocken zu legen, haben wenig gefruchtet, indem sie bei dem sehr lockern Boden bald wieder durchgefahren ist, und dürfte sich daher deren Wiederholung nicht empfehlen. Aus eben diesem Grunde dürfte sich auch die Anlegung einer eigentlichen Grandbahn wenig haltbar erweisen, wie denn auch, abgesehen davon, Grandbahnen an sich nur da rathsam erscheinen, wo das Material zu denselben in der Nähe und mit mäßigen Kosten angeschafft werden kann, was bei uns bekanntlich nicht der Fall ist, wo das Material in genügender Menge schwer und nur mit verhältnißmäßig bedeutendem Aufwande geliefert werden kann.

Zweckmäßiger dürfte es daher erscheinen, auf eine gewöhnliche Pflasterung dieser Straßenstrecke zur Ergänzung der vorhandenen Lücke zwischen dem Heerdenthors-Steinwege und der gleichfalls gepflasterten Kembertistraße Bedacht zu nehmen, wovon sich die Anlage-Kosten berechnen, wie folgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) Um die Einhundert drei und vierzig Quadrat-Ruthen haltende Wegstrecke nach dem gehörigen Gefälle zu profiliren und zu planiren..... | fl. 71 : 36 K. |
| 2) Für 2288 Tonnen Pflastersteine à 30 K. und Messer-lohn, Fuhrlohn, Auf- und Abladen, à 10 K..... | : 1271 : 8 : |
| 3) Pflasterlohn einschließlich der Gassen zu 1½ fl. die Ruthe.. | : 214 : 36 : |
| 4) Für Sand, Einrichtung der Wasserabzüge, mit Rücksicht auf die örtlichen Schwierigkeiten etc..... | : 200 : — : |
| | <hr/> fl. 1757 : 8 K. |

Erwägt man indeß, daß der in Frage stehende Weg vorzugsweise nur für leichteres Fuhrwerk benutzt wird und dies auch künftig nur der Fall zu seyn brauchte, wenn die auch in anderer Hinsicht sich empfehlende Anordnung getroffen würde, daß die beladenen Torf- und sonstigen Lastwagen, welche in die Schleismühle passiren, den gewöhnlichen Steinweg längs der Viehweide nehmen und nur die leer zurückkehrenden Torfwagen den Weg über die Contrescarpe und die Rembertistraße benutzen, so würde man möglicherweise auch wohl mit einer leichtern Bepflasterung ausreichen können. Es würde nämlich dann vielleicht wohl genügen, wenn man den Weg nur mit kleinern Ausschußsteinen, die bei der Umlegung der Stadistraßen ausrangirt sind, pflastert, dies leichtere Pflaster aber mit einer, einige Zoll starken Kiesdecke belegt und diese dann von Zeit zu Zeit durch Arbeiter reinigen und neu besanden läßt.

Die Kosten dieser Anlage würden betragen:

1) Für Profiliren und Planiren des Weges.....	§ 71 : 36 K.
2) Für etwa 1200 Tonnen kleiner Steine à 18 K., Fuhrlohn vom alten Walle, Auf- und Abladen, à 7 K.....	: 418 : 4 :
3) Pflasterlohn	: 214 : 36 :
4) Für sechshundert Tonnen Weserfies, einschließlich des Fuhrlohns und des Planirens.....	: 90 : 64 :
5) Für Sand zum Pflastern, Einrichtung der Wasserabzüge von Klinkern oder Graustein etc.....	: 200 : — :
	§ 994 : 68 K.

Die Deputation, welche ihrer Seits die zuletzt proponirte Bepflasterungsweise ihrer geringern Haltbarkeit halber nicht glaubt empfehlen zu können, stellt es nun reiferem Ermessen anheim, welcher dieser beiden Bepflasterungs-Arten unter den vorwaltenden Umständen der Vorzug zu geben sei, und ob von den Eigenthümern der mit Wohnhäusern besetzten, an dieser Straße liegenden Grundstücke der volle Kostenbetrag für die Bepflasterung der zu diesen Grundstücken gehörenden Straße, oder, wie bei ähnlichen neuen Anlagen wohl geschehen, ein ermäßigter Beitrag von etwa drei Viertheilen der wirklich für die Bepflasterung vor ihren Grundstücken zu verausgabenden Kosten zu erheben sei. Für die Hälfte der Straße, soweit sie von der dem Publico gehörenden Contrescarpe begrenzt wird, so wie für diejenigen Strecken, an welchen nur unbebaute Grundstücke liegen, würde die Ausgabe von der Staatscasse zu bestreiten seyn.

Anlage F.
zum Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

der

Deputation wegen Organisation des Bundes-Contingents,
die

verbesserte Einrichtung und Verstärkung des
unteren Polizei-Personals
betreffend.

In Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes ist diese Deputation zur Revision des im Jahre 1832 erstatteten Berichts, so wie zum anderweitigen Bericht durch den Senat und die Bürgerschaft, in den Conventen vom 14. April und 15. Mai d. J. beauftragt, und beehrt sie sich, das Resultat ihrer Berathungen in Folgendem vorzulegen.

Bei dem früheren Berichte vom 21. September 1832 ging man von der Voraussetzung aus, daß bei dem Militair ein Beurlaubungs-System in Anwendung gebracht und danach der Bestand der dienstthuenden Soldaten, während elf Monate auf 96 Mann beschränkt werden würde. Deshalb fand man sich zu dem Vorschlage veranlaßt, das untere Polizei-Personal ganz militairisch zu organisiren und ein Corps, bestehend aus einem Wachmeister oder Sergeanten und sieben berittenen Polizei-Soldaten nebst vier Polizei-Sergeanten und zwei und dreißig Polizei-Soldaten zu Fuß zu errichten.

Dieses Corps sollte der Ober-Aufsicht eines einzigen anzustellenden Polizei-Commissairs untergeordnet werden, und man war der Ansicht, daß nach Errichtung dieses Corps die bisherigen Sauvegarden auf dem Lande, so wie die Schlachtwächter allmählig eingehen könnten.

Nach den seitdem eingetretenen Vereinbarungen wegen Organisation des Bundes-Contingents, hat sich die Lage der Sache wesentlich geändert; denn nun soll nicht nur ein ansehnliches Detachement Cavallerie errichtet werden, von welchem ein Theil die Dienste der bisherigen Polizei-Drögoner, die dagegen eingehen, versehen wird, sondern es sollen auch statt 96 — 200 Soldaten fortwährend im Dienste bleiben.

Es ergibt sich schon hieraus, daß die in dem früheren Berichte enthaltenen Vorschläge erheblichen Modificationen zu unterwerfen seyn werden.

Es kommt indessen noch hinzu, daß nach der Ansicht der Deputation vorläufig die Organisation des Polizei:Personals auf dem Lande, welches in den früheren Vorschlägen mit befaßt war, auszuweisen seyn dürfte. — Das Cavallerie:Detaschement ist bis jetzt nicht vollständig organisirt, und es läßt sich daher noch nicht beurtheilen, in wie fern durch die für den Polizei:Dienst abzugebenden Cavalleristen allein dieser Dienst zweckmäßig wahrgenommen werden könne, und ob nicht neben denselben noch einige andere Polizei:Bedienstete beibehalten werden müssen, wobei es sich dann fragen wird, ob dazu die bisherigen Sauvegarden zu benutzen, oder statt derselben etwa einige andere Polizei:Officianten anzustellen sind.

Abstrahirt man aber einstweilen von der Organisation des Polizei:Personals auf dem Lande, und beschränkt sich lediglich auf die Organisation des untern Polizei:Personals in der Stadt; so ist es zuvörderst einleuchtend, daß nunmehr dieses Personal nicht so zahlreich seyn kann, wie früher vorgeschlagen wurde. Die nächste Folge davon ist, daß bei dem jetzt bleibenden kleinen Häuflein von einer streng militairischen Gestaltung nicht mehr die Rede seyn kann, und ist die Deputation unter den jetzigen veränderten Umständen auch des Dafürhaltens, daß die Bewachung der Schlachte, welche nach den früheren Vorschlägen den Polizei:Soldaten anvertraut werden sollte, jetzt den angestellten Schlachtwächtern verbleiben kann, zumal die Kaufmannschaft mit der jetzt bestehenden Einrichtung zufrieden ist und eine Ersparung durch besonders dazu anzustellende Polizei:Officianten wohl nicht zu erreichen seyn möchte.

Hiernach dürften sich nun die für die Organisation des untern Polizei:Personals zu machenden Vorschläge, indem die Deputation übrigens den in dem früheren Berichte enthaltenen Ansichten im Allgemeinen noch jetzt beipflichtet, auf folgende reduciren:

1) Das für die Stadt und Vorstädte anzustellende untere Polizei:Personal wird aus

Fünf Polizei:Aufsehern, unter der Benennung Districts:Commissaire, und dreizehn Polizei:Dienern bestehen.

2) Die Stadt zerfällt in fünf Districte, nämlich in zwei Districte der Altstadt, einen District der Neustadt und zwei Districte der Vorstadt.

— Bei der großen Ausdehnung der Vorstadt hat es nothwendig geschieden, sie wie die Altstadt in zwei Districte zu theilen, was nach den früheren Vorschlägen nicht der Fall war. —

3) In den Districten der Alt- und Neustadt werden für jeden District ein Districts:Commissaire und drei Polizei:Diener, in den Districten der Vorstadt ein Districts:Commissaire und zwei Polizeidiener angestellt.

4) Von den in der Alt- und Neustadt angestellten Polizei:Dienern wird aus jedem Districte einer zum täglichen Dienste am Stadthause abgegeben.

5) Die unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung zum Dienste, sind nur, um eine Uebersicht des erforderlichen Personals zu geben, aufgeführt,

führt, und versteht es sich von selbst, daß die Behörde in Hinsicht der Vertheilung und Verwendung der Polizei:Officianten, wie es die Umstände erfordern, durchaus freie Hand behält.

6) Das Personal wird nicht militairisch organisiert, daher auch nicht uniformirt und militairisch bewaffnet. Indessen erhalten sämtliche untere Polizei:Officianten eine gleichförmige ausgezeichnete Bekleidung, etwa bestehend in einem tuchenen blauen Oberrocke nebst Weste und langen Hosen, mit Knöpfen, worauf das Stadtwappen, und einem Säbel mit Bändel, auf öffentliche Kosten geliefert.

Außerdem müssen sie sich selbst eine anständige Civil-Kleidung halten, für den Fall, daß sie in ihrem Dienste in Civil-Kleidern zu erscheinen angewiesen werden.

7) Als Regel wird festgesetzt, daß künftig keiner der anzustellenden untern Polizei:Officianten bei seinem Eintritt in den Dienst, das Alter von dreißig Jahren überschritten hat. Die Anstellung erfolgt nur auf Kündigung, so daß der Angestellte jederzeit und ohne Angabe von Gründen seines Dienstes entlassen werden kann. — Die Districts-Ausscher müssen einen ordentlichen Bericht verfassen können und leserlich schreiben.

8) Die zu entwerfenden Dienst-Instructionen werden die besonderen Verpflichtungen enthalten, denen sich die Polizei:Officianten zu unterziehen haben.

9) Die Ober-Aufsicht über das ganze untere Polizei:Personal wird einem einzigen Polizei:Commissaire anvertraut, und gehen somit für die Zukunft zwei Polizei:Commissaire-Stellen ein.

10) Die Polizei:Diener werden künftig nicht mehr am Polizei:Gerichte als Gerichtsboten fungiren, sondern es wird dieses Geschäft den angestellten Gerichtsboten übertragen, oder Falls es nöthig befunden wird, werden einer oder mehrere Gerichtsboten dazu besonders angestellt.

— Von der Anstellung eines Boten, welche in dem ersten Berichte in Vorschlag gebracht wurde, wird nach der Ansicht der Deputation theils wegen der damit verbundenen nicht unbedeutenden Kosten, theils weil man denselben wohl entbehren kann, abzustehen seyn. —

Was sodann die Kosten anlangt, welche zur Salairirung und Bekleidung dieses ganzen Polizei:Personals zu verwenden sind; so dürften sie jetzt etwa folgendergestalt festzusetzen seyn:

a. Gehalt des Polizei:Commissairs. 800 : —

Sollte dem jetzigen Polizei:Commissaire der Neustadt dieser Posten anvertraut werden, so würden dagegen die 100 ₰, welche er gegenwärtig als besondere Vergütung von der Gasfenerleuchtungs-Anstalt bezieht, wegfallen. Auch würde der anzustellende Polizei:Commissaire für jene Amts:Einnahme

Transp. \$ 800 : —

alle Arbeiten, welche mit seinem Amte verbunden sind, sowohl die gewöhnlichen als außergewöhnlichen wahrzunehmen haben, und wegen außergewöhnlicher Amtsverrichtungen nicht auf besondere Gratificationen Anspruch zu machen befugt seyn.

b. Gehalte der fünf Districts-Commissaire à 300 \$: 1500 : —

c. Wohnungsvergütung für dieselben und zwar:

in der Altstadt 2 à 50 \$ \$ 100 : —

in der Neustadt 1 : 40 : —

in der Vorstadt 2 à 30 \$: 60 : —

200 : —

d. Gehalte von 13 Polizei-Dienern à 200 \$: 2600 : —

Für diejenigen unter ihnen, welche eine Reihe von Jahren hindurch ihren Dienst untadelhaft und zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten wahrgenommen hätten, könnte eine Zulage bis zu 50 \$ bewilligt werden. Eine solche Zulage würde indessen höchstens nur fünf den derselben zu Theil werden, und glaubt die Deputation daher, deshalb als künftiges Maximum in Anschlag bringen zu müssen. : 250 : —

Bisher erhielten die Polizei-Diener mit Ausnahme von Zweien, welche nur 150 \$ bekamen, an Gehalt 200 \$ und hatten außerdem an Gerichts-Sporteln vom Polizei-Gerichte etwa 25 bis 30 \$ jährlich zu erheben. Vier von ihnen haben jetzt freie Wohnungen.

e. Wohnungsvergütung für 13 Polizei-Diener à 25 \$. . . \$ 325 : —

wovon indessen, so lange die vier Polizei-Diener freie

Wohnung haben, abzusetzen sind. : 100 : —

225 : —

f. Bekleidung der fünf Districts-Commissaire und 13 Polizei-Diener

à 20 \$: 360 : —

Summa. . . . \$ 5935 : —

Der bisherige Etat der Besoldungen des Polizei-Personals belief sich nach der im früheren Berichte verfügten näheren Angabe auf . . . : 3200 : — und würde daher, wenn die Vorschläge der Deputation gebilligt werden sollten, die Mehrausgabe betragen. \$ 2735 : —

Zu dieser Mehrausgabe würde dann die Pensionirung des jetzt noch angestellten zweiten Polizei-Commissaires — der dritte ist bekanntlich vor Kurzem verstorben — hinzukommen.

Der

Der Beamte, welchen diese Pensionirung betreffen wird, befindet sich in einem schon sehr vorgerückten Alter. Vor der Französischen Zeit war er als Vorstadts-Capitain angestellt, und wurde ihm, da diese Stelle nach der Französischen Zeit nicht wieder hergestellt wurde, gewissermaßen als Entschädigung, das Amt eines Polizei-Commissairs übertragen. — Bei diesen Verhältnissen, und da kein Grund vorhanden ist, ihn seines Dienstes zu entsetzen, wird es wohl billig seyn, ihm seine bisherige Einnahme als Pension zu belassen.

Unter den jetzt angestellten Polizei-Dienern befinden sich zwar einige, die wenig brauchbar sind, aber zu lange im Dienste gestanden haben, als daß man sie ohne Weiteres entfernen und ihrem Schicksal überlassen könnte, wozu man freilich nach den Bedingungen ihrer Anstellung wohl das Recht hätte. Diese zu pensioniren hält jedoch die Deputation für jetzt noch nicht nöthig, da sie allenfalls zu dem gewöhnlichen täglichen Dienste am Stadthause gebraucht werden können.

Indessen ist der Deputation hiebei der Gedanke gekommen, ob es nicht rathsam seyn möchte, auf die Pensionirung solcher Polizei-Officianten, welche bei untadelhaftem Betragen eine Reihe von Jahren hindurch gedient haben, Bedacht zu nehmen. In die Wittwen- und Pensions-Casse der Beamten können diese Bediensteten — mit Ausnahme des Polizei-Commissairs, der schon Mitglied jener Casse ist, — unter obwaltenden Verhältnissen nicht aufgenommen werden, auch ist ihre Anzahl zu gering, als daß eine besondere Pensions-Casse für sie errichtet werden könnte. Würde daher ausgesprochen, daß man denjenigen Polizei-Beamten, welche sich eine Reihe von Jahren hindurch untadelhaft im Dienste betragen haben, den Umständen nach eine Pension bewilligen werde, worauf jedoch keiner einen rechtlichen Anspruch erhält; so würde solches nicht nur zur Aufmunterung der Angestellten gereichen, sondern es würde dadurch auch bewirkt werden, daß man die wegen Alters und Gebrechen nicht mehr ganz tauglichen, ohne große Härte zu begehen, vom Dienste entfernen könnte. — Als Maasstab für die zu bewilligenden Pensionen könnte man unmaßgeblich annehmen, daß bei untadelhaftem 10jährigen Dienste die Pension ein Achtel, bei 20jährigem Dienste ein Viertel, bei 30jährigem Dienste die Hälfte und endlich nach 40jährigem Dienste etwa das Ganze des Gehalts betragen werde.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem wiederholten Wunsche, daß ihre Vorschläge nicht ganz unangemessen und unbrauchbar mögen erfunden werden.

stets von dem Eigenthümer ab, und kann die Behörde dabei nur einen negativen Einfluß äußern, indem sie, wenn ihr etwa ein ganz untauglicher Unternehmer präsentiert würde, dessen Zulassung weigern könnte. Der Eigenthümer ist somit im Grunde derjenige, der den Schauspiel: Director bestellt. Auf welche Weise wird aber ein Privatmann von dieser Befugniß Gebrauch machen? Der Natur der Sache nach wird er sich vorzugsweise bestreben, sein Eigenthum so hoch wie möglich nutzbar zu machen. Ihm wird daher derjenige Director der angenehmste seyn, der ihm das Meiste zu bieten sich veranlaßt findet. Da die Schauspiel: Unternehmungen stets gesucht sind, so fehlt es niemals an Concurrenten und die Miete des Schauspielhauses wird dadurch dergestalt gesteigert, daß am Ende keine Direction dabei ihr Bestehen behalten und in artistischer Hinsicht niemals das leisten kann, was man von ihr zu fordern berechtigt ist.

Eben die Erfahrungen nun, welche in dieser Hinsicht in der neuesten Zeit gemacht wurden, so wie der Unwille, welcher im Publicum darüber laut geworden ist, haben den Verein ins Leben gerufen, und die Deputation kann nicht umhin zu gestehen, daß sie in den hier geschilderten Verhältnissen ein Hauptmotiv erblickt, welches der Gewährung des Gesuchs des Vereins das Wort redet.

Zwar könnte man einwenden, wenn auch der Nachtheil unverkennbar sey, der daraus entstehe, daß das jetzige Schauspielhaus Eigenthum eines Privatmannes sey, der dasselbe lediglich als ergiebige Erwerbsquelle benutze; so folge daraus noch nicht unmittelbar das Bedürfniß des Neubaus eines zweiten Schauspielhauses, da ja der Verein das vorhandene Schauspielhaus dem Eigenthümer abkaufen könne. — Dagegen muß jedoch erinnert werden, daß der Verein, wie die Deputation sicher in Erfahrung gebracht hat, sich ernstlich um den Ankauf bemühet habe, die desfalligen Verhandlungen aber an der Forderung des Eigenthümers gescheitert sind, der das Schauspielhaus mit Zubehör nach einer ursprünglichen Forderung von mehr als 20,000 fl auf keinen Fall unter 17,000 fl veräußern zu wollen auf das Bestimmteste erklärt hat.

Ein anderer Punct, der bei Erörterung der Frage, ob dem Verein ein Platz zum Neubau eines Theaters anzuweisen sey, in Betracht zu ziehen seyn möchte, ist der: walten auch in Beziehung auf den Eigenthümer des jetzigen Schauspielhauses Gründe des Rechts oder besonders zu berücksichtigender Billigkeit vor, welche dem Gesuche des Vereins hindernd in den Weg treten.

Die Deputation hat sich von den Verhältnissen und Bedingungen, unter welchen der jetzige Eigenthümer das Schauspielhaus acquirirt hat, genau unterrichtet, und kann mit Bestimmtheit versichern, daß derselbe kein Recht hat, dem Neubau eines zweiten Schauspielhauses zu widersprechen; denn es ist ihm bei Uebernahme des Schauspielhauses überall keine ausschließliche Berechtigung irgend einer Art ertheilt worden.

Was die etwaigen Gründe der Billigkeit anlangt, so kann davon bei dem Eigenthümer des Schauspielhauses kaum die Rede seyn. Er hat das Haus auf Speculation gekauft, weil er sich daraus einen Gewinn zu machen die Aussicht hatte. Würde ihm diese Speculation durch den Neubau eines zweiten Schauspielhauses mißglücken,

glücken, so hätte er sich desfalls doch nicht über Unbilligkeit zu beklagen, denn Niemand hat jemals die Garantie übernommen, daß sein Unternehmen glücken werde, und er würde sich in einem solchen Falle mit Andern zu trösten haben, deren Unternehmungen auch nicht immer den gewünschten Erfolg haben.

Allein es kann auch bei ihm um so weniger von Unbilligkeit die Frage seyn, als er aus seinem Unternehmen bisher einen so beträchtlichen Nutzen gezogen hat, daß er dadurch für den Nachtheil, der aus einer zweiten Schauspiel-Unternehmung für ihn entstehen möchte, hinreichend entschädigt zu achten ist. Wie erspriesslich für ihn der Ankauf des Schauspielhauses bisher gewesen sey, ist eben schon daraus ersichtlich, daß er jetzt so ungern davon scheiden will.

Anders möchte es sich indessen in Beziehung auf diejenigen unserer Mitbürger verhalten, welche dem jetzigen Eigenthümer des Schauspielhauses die Mittel zum Ankauf und Ausbau desselben in der festen Voraussetzung gewährt haben, daß es bei dem so lange bestandenen einzigen Schauspielhause sein Bewenden behalten werde. In sofern sie keine besondern Vortheile sich haben stipuliren lassen, oder auf andere Weise erlangt haben, würde es hart seyn, wenn sie durch den Neubau eines zweiten Schauspielhauses in Gefahr kommen sollten, ihre Capitalien einzubüßen, und hat die Deputation deshalb dafür gehalten, daß aus Gründen der Billigkeit auf Schadloshaltung derselben möglichst Rücksicht zu nehmen sey, wie sich unten bei Feststellung der Bedingungen, welche dem Vereine bei Bewilligung eines Platzes vorzuschreiben seyn möchten, ergeben wird.

Endlich ist bei der Frage, ob dem Vereine ein Platz zum Neubau eines Schauspielhauses zu bewilligen sey, noch der Umstand zu berücksichtigen, daß von demselben ein Platz auf dem Walle in Anspruch genommen wird.

Daß nicht wohl ein angemessener Platz, sowohl was die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Zuganges, die Verhütung von Feuergefahren und andere hiebei in Betracht zu ziehende Erfordernisse anlangt, anderwärts als auf dem Walle auszumitteln seyn dürfte, ist Jedem, der unsere Local-Verhältnisse kennt, einleuchtend. — Nun wird zwar von einem großen Theile des Publicums mit Recht ein besonderer Werth auf unsere Wall-Anlagen gelegt, und es wäre allerdings zu bedauern, wenn diese dadurch beeinträchtigt werden müßten. Allein es ist zu bedenken, daß eben auch ein großer Theil unseres Publicums an dem Unternehmen des Vereins, welches die Begründung eines guten Theaters bezweckt, den lebhaftesten Antheil nimmt, und was die Hauptsache ist, so dürfte sich nach der Ansicht der Deputation wohl ein Platz für ein neues Schauspielhaus auffinden lassen, wodurch nicht nur die Wall-Anlagen nicht beeinträchtigt werden, sondern welches vielmehr zur Zierde derselben gereichen könnte, wie sich aus dem unten deshalb Anzuführenden ergeben dürfte.

Die Deputation ist nach diesem Allen entschieden der Ansicht, daß die Frage, ob dem Vereine ein Platz auf dem Walle zum Neubau eines Schauspielhauses angewiesen werden könne, zu bejahen sey; und wendet sie sich daher zu dem zweiten Theile ihres Commissorii: „unter welchen Bedingungen“ ein solcher Platz dem Vereine zu bewilligen seyn dürfte.

Da der Verein bei seinem Unternehmen durchaus nicht von gewinnstüchtigen Absichten geleitet wird, vielmehr fast mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß er seinen Zweck, das hiesige Theater zu heben und auf einen den Wünschen und Bedürfnissen des Publicums besser als bisher entsprechenden Stand zu bringen, nur mit großen Aufopferungen wird erreichen können; so würde sich dadurch die unentgeltliche Einräumung eines Platzes wohl rechtfertigen lassen, wie denn ja auch der Platz zu dem jetzigen Schauspielhause unentgeltlich hergegeben ist. Allein die Rücksicht auf die etwaige Schadloshaltung derjenigen, welche ihre Gelder in dem jetzigen Schauspielhause belegt haben, und vorzüglich darauf, daß dadurch ein Fond gebildet wird, welcher im Laufe der Zeit zum Ankauf des jetzigen Schauspielhauses angewandt werden könnte, wodurch denn der herrliche Platz, den es einnimmt, wieder der Disposition des Staates anheimfallen würde, macht es nothwendig, von dem Vereine einen angemessenen Kaufpreis zu bedingen. Will der jetzige Eigenthümer des Schauspielhauses mit dem Vereine in Concurrenz treten, so bleibt ihm solches zwar unverwehrt. Da aber zwei Schauspiel-Unternehmer hier schwerlich neben einander werden bestehen können, und die hauptsächlichsten Unterstützer des Schauspiels sich im Verein befinden, so ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß der Zeitpunkt, wann der Ankauf des alten Schauspielhauses von Seiten des Staates erfolgen kann, nicht sehr fern seyn dürfte.

Damit aber dieser Zweck um so mehr gesichert werde, würde es rathsam seyn, den zu bedingenden Kaufpreis nicht in die General-Casse fließen zu lassen, sondern ihn einer abgesonderten Verwaltung bis zu dem gedachten Zeitpunkte zu übergeben.

Unter: Anlage a.

Ferner würde sich der Verein auch allen denjenigen Bedingungen zu unterwerfen haben, welche dem Eigenthümer des jetzigen Schauspielhauses vorgeschrieben und aus der Unter:Anlage a. ersichtlich sind, wobei jedoch die unter 2. angegebene Bedingung nach dem gleich Anzuführenden einer Modification unterliegen würde.

Da nämlich der Verein sich im Laufe der Zeit möglicherweise wieder auflösen und das neu zu erbauende Schauspielhaus alsdann eben so gut als das jetzige in die Hände eines einzelnen Privatmannes oder einzelner Privatpersonen übergehen könnte, so wären, um für die Zukunft die nachtheiligen Folgen, die damit verknüpft sind, abzuwenden, desfalls noch folgende Bedingungen beizufügen:

- a. in dem Falle, daß sich der Verein auflöst, steht es dem Staate frei, das Schauspielhaus gegen Zahlung der auf demselben haftenden Handfesten zu übernehmen, und außerdem wird ihm bei einem etwaigen Verkaufe desselben ein Näherrecht stipulirt;
- b. will der Staat von jenem Vorbehalte oder diesem Rechte keinen Gebrauch machen; so steht dem künftigen Erwerber des Schauspielhauses nicht mehr das Recht zu, den Miethwerth desselben mit dem Unternehmer nach Gutdünken zu verabreden und zu bedingen, sondern es wird der Inspection des Theaters die Befugniß ertheilt, solchen nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß dadurch die Schauspiel-Unternehmung nicht gefährdet wird.

Was

Was endlich die Wahl des anzuweisenden Platzes, so wie den dafür zu zahlenden Kaufpreis anlangt; so bemerkt die Deputation, in Betreff des ersteren Gegenstandes, daß ihr nur zwei Plätze dazu besonders geeignet erschienen haben, nämlich:

- 1) der Platz nahe vor dem Heerdenthore links vom Ausgange. Dieser Platz ist hinlänglich geräumig, und wenn mit dem dort zu erbauenden Schauspielhause die jetzt zurückstehende Wache auf eine zweckmäßige Weise verbunden würde; so würde damit einem Uebelstande, der doch einmal mit der Zeit beseitigt werden muß, abgeholfen werden.
- 2) Der Platz vor dem Ostertore, ebenfalls links zur Seite des Detentionshauses, der auch hinlänglich geräumig ist.

Die Direction des Actien-Vereins wird, wie es scheint, dem ersteren Platze den Vorzug geben, und auch die Deputation findet diesen Platz vorzugsweise geeignet, weshalb sie im Falle der Bewilligung auf Anweisung dieses Platzes anträgt.

In Hinsicht des Kaufpreises, der für einen dieser Plätze zu bedingen wäre, ist zu erinnern, daß nach einer vorläufigen Angabe das neue Gebäude etwa auf 100 Fuß Breite und 120 Fuß Tiefe angelegt werden dürfte, somit einen Flächenraum von 12000 Fuß einnehmen würde. Bei Veräußerungen einzelner Parzellen des öffentlichen Fundus ist stets nach den Umständen verfahren. Unter den obwaltenden Verhältnissen scheint der Deputation die Summe von 6000 $\mathfrak{f}$ ein angemessener Preis zu seyn.

Sollten der Senat und die Bürgerschaft den hier entwickelten Ansichten beipflichten und sich dem Antrage des Vereins geneigt erklären; so stellt die Deputation schließlich noch anheim, die Regulirung der ganzen Angelegenheit, insbesondere die Festsetzung der Bedingungen, die hier nur oberflächlich angedeutet sind, an eine damit zu beauftragende Deputation zurück zu verweisen.

Unter: Anlage a. zu G.

Bedingungen,

unter denen

dem ehemaligen Schauspiel-Director Carl Friedrich Gutschow,
genannt Bethmann,
der Ankauf des Schauspielhauses gestattet ist.

- 1.) Das Gebäude darf fortwährend nur zu einem öffentlichen Schauspielhause und der Grund und Boden nie anders als für ein öffentliches Schauspielhaus benutzt werden. Namentlich ist es untersagt, das Schauspielhaus zugleich als Wohnung

zu benutzen, oder in demselben eine öffentliche Restauration und Schenke zu halten, welche letztere nur während der Vorstellungen im Theater zugestanden ist.

2.) Es steht dem Supplicanten keinesweges frei, das Haus gänzlich zu schließen, wenn er dasselbe künftig nicht selbst benutzen könnte oder wollte; vielmehr ist er in diesem Falle verbunden, das Schauspielhaus dem jedesmaligen concessio- nirten Unternehmer des Schauspiels gegen eine angemessene in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft mit demselben durch Sachverständige zu ermittelnde Miete zum Gebrauche zu überlassen, wobei alsdann einer der Sachverständigen von ihm, der zweite von dem concessio- nirten Unternehmer und ein dritter von der Inspection des Theaters zu ernennen ist, und der Supplicant sich dem Auspruche derselben ohne weitere Berufung auf eine gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen hat.

3.) Das Schauspielhaus muß nicht nur stets in baulichem Stande erhalten werden, sondern es ist auch der Supplicant, bei etwa vorzunehmenden Veränderungen in der innern Einrichtung oder in der äußern Bauart desselben, die Genehmigung der Inspection des Theaters vorab einzuholen, verbunden.

4.) In allen künftigen Kaufbriefen, Anschlägen und Fassungen, so wie in den zu willigenden Hypotheken und Handfesten ist ausdrücklich anzuführen, daß die Veräußerung oder Verpfändung nur unter den in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Beschränkungen geschehe.

5.) Würde der Supplicant diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann auf seine Gefahr und Kosten sofort der öffentliche Verkauf des Hauses nebst Grund und Boden von Obrigkeitswegen angeordnet werden.

6.) Alle dem Vorsehenden nach dem Supplicanten obliegenden Lasten und Verbindlichkeiten treffen in gleichem Maße auch diejenigen, welche als Erben oder aus einem sonstigen Grunde seine Nachfolger in dem eigenthümlichen Besitze des Hauses nebst Grund und Boden seyn werden.

Anlage H.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Vorstellung

der

Inspection und Administration des Armenhauses,
in Betreff des
Ertrages der Fährpacht.

Die Inspection und Administration des Armenhauses erlaubte sich bereits in den Jahren 1831 und 1832, nachdem von einer wegen Mißverhältnisse der Ausgaben und Einnahmen der Staatscasse niedergesetzten Deputation angedeutet worden, daß das Armenhaus vielleicht die bisher genossene Fährpacht würde entbehren können, in zwei verschiedenen Berichten darzulegen, daß dieses keineswegs der Fall sey, und daß der Ausfall dieser seit 1796 fortdauernd genossener Einnahme eine Verminderung in der Zahl der seither aufgenommenen Armen nach sich ziehen werde. Für das Jahr 1831 wurde hierauf die Einnahme noch dem Armenhause zugesichert; 1832 und 1833 über den Betrag zu Gunsten der Dienstboten-Krankencasse verfügt; 1834 ist, so wie für dieses Jahr keine besondere Verfügung darüber getroffen und diese Einnahme der Staatscasse verblieben.

Als im Jahre 1832 zuerst dieser bedeutende Posten bei der Einnahme des Armenhauses ausfiel und nach den seitherigen Erfahrungen ein Deficit der Rechnung zu besorgen stand, wurde es sofort in Berathung gezogen, ob und bis wie weit die Zahl der Armen zu beschränken seyn würde. Das Harte dieses Schrittes bei der großen Zahl sich zur Aufnahme meldender, zu dieser in jeder Hinsicht geeigneten Individuen bewog jedoch die Session, mit dieser Maafregel Anstand zu nehmen und vorab noch den Versuch zu machen, ob es nicht bei größter Sparsamkeit möglich seyn werde, die volle Zahl von 224 Armen in dieser Anstalt zu erhalten. — Die Session fand sich um so mehr zu diesem Entschlusse veranlaßt, weil nicht allein fortwährend die Zahl der sich zur Aufnahme meldenden Armen sehr groß war, sondern weil offenbar die Verpflegung von etwa 20 bis 24 Personen, für welche die Zahl hätte beschränkt werden müssen, fast nur eine Ersparung in den Kosten für Speisung, Kleidung und dergleichen, keinesweges aber in den übrigen Ausgaben eine erhebliche Verminderung bewirken konnte, der wohlfeile Preis der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse aber Hoffnung gab, man werde mit den Einnahmen ausreichen können. — Diese Erwartung ist jedoch nicht erfüllt, und die Inspection und Administration des Armenhauses hält es daher für ihre Pflicht, eine Uebersicht der Rechnungs-Verhältnisse dieser

Unter: Anlage n.

Anstalt seit den letzten 10 Jahren in einem Auszuge aus den Büchern in der Anlage vorzulegen und damit das Gesuch zu verbinden, dem Armenhause die Fahrpacht wie früherhin wieder zuzuwenden und dadurch es möglich zu machen, daß diese Anstalt in ihrem bisherigen Wirkungskreise erhalten werden könne.

Der vorliegende Auszug über die Einnahme des Armenhauses ergibt leider eine fortwährende Verminderung in allen verschiedenen Zweigen derselben, woran der herabgesetzte Zinsfuß, dann aber auch die leider ziemlich allgemein verbreitete Meinung, diese Anstalt bedürfe weniger vor andern milden Stiftungen der fortwährenden Berücksichtigung, Schuld ist. Die Inspection und Administration hat daher auch in dieser Rücksicht gern die Gelegenheit benützt, darzuthun, daß schon seit mehreren Jahren kein Ueberschuß gewesen ist, sondern die Einnahme nicht vollständig zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht haben, da sie sich verpflichtet halten mußte, alle eingehenden Vermächtnisse dem Capital:Vermögen des Hauses zuzustellen.

Die Einnahmen dieses Jahres werden nun noch eine weitere Herabsetzung erleiden, da durch den im vorigen Jahre nothwendig gewordenen Bau eines den Einsturz drohenden Stalles, nothwendig gewordene Reparatur des Thurms u. dgl. die Zinsen eines Capitals von circa 2800 fl verloren werden, dann die Zins:Reduction der Staatspapiere und der von Anleihen an Privatpersonen einen Ausfall von 250 fl ergeben wird. Bei den Ausgaben ist dagegen keine weitere Ersparung möglich, wenn den aufgenommenen Armen nicht ihnen unentbehrliche Bedürfnisse entzogen werden sollen, wohl aber ist eine nicht unbedeutende Vergrößerung derselben bei einiger Steigerung der Lebensmittel unvermeidlich. Es bleibt demnach, um die Ausgaben mit den Einnahmen zu decken, nur eine Verminderung der Zahl der Armen übrig, falls das Deficit nicht durch die Zuweisung der Fahrpacht gedeckt wird; die Inspection und Administration hegt jedoch die Hoffnung, daß der Senat und die Bürgerschaft dieses zu beschließen geneigen werde, und empfiehlt die von ihr vertretene Anstalt dem Wohlwollen derselben.

Unter:

Unter: Anlage a. zu I.

K o s t e n a n s c h l a g

von der

Bedeckung der Wasserlöse, vom Heerdenthore bis an die Bürgerviehweide.

Die Länge der zu bedeckenden Strecke ist circa 1400 Fuß. Eine Durchflußöffnung von 3 und 3 Fuß im Lichten = 9 Quadratfuß, ist als genügend erkannt.

Eine Bedeckung von Holz, wie außer dem Ansgariithore, woselbst das wohlfeilste Material gewählt werden mußte und wegen der wieder zu benutzenden Uferauffassungen auch gewählt werden konnte, ist in dem vorliegenden Falle nicht zu empfehlen; weil die hölzernen Schälungen der Wasserlöse außer dem Heerdenthore nicht benutzt werden können und ein hölzerner Canal bei den gegebenen Dimensionen nicht wohlfeiler seyn wird, als ein steinerner.

- | | |
|--|--------------|
| 1.) 1400 Fuß steinernen Canals, von Oberkirchner und Mindener Steinen, incl. Transport à 3 1/6 \$..... | \$ 4433 : 48 |
| 2.) 1400 Tonnen Füll:Material..... | : 77 : 56 |
| 3.) Erdbarbeit und Hammerlohn, Anfuhr von Steinschutt, Bearbeitung der zum Theil aus dem alten Bollwerke ersolgenden Pfähle, Ankauf neuer Pfähle, wenn die vorhandenen nicht ausreichen, Legung des Canals u. s. w.... | : 388 : 40 |
| 4.) Für einige Lufen zum Einsteigen beim Reinigen..... | : 100 : — |
| Summa \$ 5000 : — | |

(Gez.) S t a m m.

B

berufen
Sie
darüber

engesetzt
auf
Sinn
merha
für
mögen
es
der
hiesig

Anlage I.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e d e c k u n g

der

Wasserlöse außer dem Heerdenthore.

In Gefolge der Vereinbarungen in den Conventen vom 14. April und 15. Mai wurde die Finanz-Deputation zu einem Berichte aufgefodert, ob und wie bei der Wasserlöse den übeln Ausdünstungen mittelst einer Ueberdeckung derselben abzuhefen siehe, und verfehlt dieselbe nicht, darüber das Nachstehende vorzutragen.

Die Wasserleitung, welche das Straßenwasser aus einem Theile der obern Stadt mittelst eines von der Heerdenthorswallstraße bis zu der Reibahn außerhalb des Heerdenthors reichenden verdeckten Canals abführt, schließt sich bei der Reibahn an einen offenen Canal, die sogenannte Wasserlöse, der an dem Steinwege und demnächst die Weidestraße hinab das Wasser bis an die Bürgerviehweide führt. Der Uebelstand, daß diese offene Wasserleitung bei trockener Witterung, wo der Abfluß in derselben minder lebhaft ist, einen lästigen Geruch verbreitet, ist bekannt, und hat besonders in neuern Zeiten, wo die Gegend, durch welche sie führt, stärker wie früher der Fall war, bebauet worden, zu wiederholten Klagen Anlaß gegeben. Eine Abhülfe dieses Uebelstandes ist allerdings durch eine Ueberdeckung des Canals, wenn man die Kosten einer solchen Anlage an dieselbe wendet und von der größern Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit der Reinigung eines verdeckten Canals, besonders wenn er in harten Wintern von Eis verstopft ist, absieht, zu erwirken, weshalb die Deputation den Bau-Inspector Stamm zu Anfertigung eines Anschlags der erforderlichen Anlagekosten aufgefodert hat. Indem sie denselben in der Anlage Littera a. vorzulegen sich beehrt, glaubt sie, der darin ausgesprochenen Ansicht beipflichten zu müssen, daß wenn zu einer Ueberdeckung der Wasserlöse geschritten werden soll, die Anlage gleich von Sandstein massiv ausgeführt und nicht mittelst einer Ueberbohlung von Holz beschafft werde, da diese letztere wegen des Erfordernisses ganz neuer genügend starker Seiten-Bollwerke, nicht wohlfeiler als ein steinerner Canal und bei weitem minder dauerhaft als ein solcher seyn würde.

Unter: Anlage a.